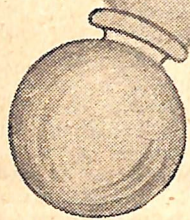


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

# GENDARMERIE



6. Jahrgang

Mai 1953

G.BI. SCHERTLER

FOLGE

5

## Gemeinsamer Dienstgang

Gendarmen- und Forstbeamte haben oft die gleichen Aufgaben: Wild- und Forstfrevel zu bekämpfen

Photo:  
Gend.-Major Anton Gättinger



Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen; Kranken- und Sterbevorsorge



## BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE  
GROSSE  
ÖSTERREICHISCHE  
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten

FÜR JEDEN  
**SPORT**  
DIE RICHTIGE  
AUSSTATTUNG

**Alpenlandkaufhaus**  
KASTNER & ÖHLER  
Graz, Sackstraße 7-13

### Vereinigte Farben- und Lackfabriken Finster, Mack & Cie.

Wels, O.-Ö.  
Tel. 3113

\*  
Alle Anstrich-  
mittel für Han-  
del, Gewerbe  
und Industrie  
in erprobten  
Qualitäten  
(Schutzmarke  
Flamuco)

## Die rechtliche Stellung der diplomatischen Vertreter

Von Landesregierungskommissär Dr. SIEGFRIED ROGEL

Die größte und umfassendste menschliche Gemeinschaft, der Staat, hat das Bestreben, mit den ihm gleichgeordneten Organen, den anderen Staaten, in Verbindung zu treten, und als Mittel zur ständigen Vertretung dienen ihm Personen bzw. Personengruppen, die im Namen des (Absende-) Staates bei einem anderen Staat (dem Empfangsstaat) auftreten: die Gesandtschaften. Vielfach werden ihn schon wirtschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen dazu veranlassen, und in den wenigen Fällen, in denen dies nicht der Fall ist, wollen wir den oben erwähnten Begriff des "geselligen Wesens" auf den Staat übertragen. Dies können wir um so leichter, als ja die Menschen einen wesentlichen Bestandteil jedes Staates bilden und daher das Wesen des Staates vom Wesen des Menschen nicht grundverschieden sein kann. So können wir erklären, daß auch Staaten, die keine besonderen, zum Beispiel wirtschaftlichen Beziehungen zueinander aufweisen, doch gegenseitig in ständiger Verbindung stehen.

Man unterscheidet innerhalb der diplomatischen Vertreter vier Rangklassen, die auf dem Aachener Protokoll von 1818 (dieses fußt wieder auf dem Wiener Reglement, geschaffen am Wiener Kongreß 1815) beruhen und allgemeine Geltung erlangt haben. Diese Rangklassen sind folgende:

1. **Botschafter.** Sie vertreten neben ihrem Absendestaat auch noch ihr Staatsoberhaupt als persönliche Vertreter desselben. Aus diesem Grunde stehen ihnen auch gewisse Ehrenrechte zu, wie zum Beispiel Audienz ohne Vermittlung des Außenministers, Hissen der Flagge ihres Monarchen usw.

Ihnen gleichgestellt sind die Nuntien (ständige Vertreter) und Legaten (nichtständige Vertreter) des Apostolischen Stuhles.

2. **Gesandte** (im engeren Sinn, zum Unterschied vom Begriff der Gesandten im weiteren Sinn, welcher die Gesamtheit aller diplomatischen Vertreter umfaßt). Ihnen gleichgestellt sind die Internuntien des Apostolischen Stuhles.

3. **Ministerresidenten.**

4. **Ständige Geschäftsträger.** Diese sind zum Unterschied von den sogenannten nichtständigen Geschäftsträgern auf Dauer bestellt und bedürfen einer Beglaubigung.

Ob die Errichtung einer Botschaft oder nur einer Gesandtschaft usw. erfolgen soll, bleibt den einzelnen (Absende-) Staaten selbst überlassen, doch bildet die Richtlinie dafür die Größe und Bedeutung der beiden in Betracht kommenden Staaten. Die rechtlichen Unterschiede zwischen diesen Rangklassen sind nur geringfügig, die Bedeutung ihrer Unterschiede liegt mehr auf gesellschaftlichem Gebiet. Eine Rolle spielen sie jedoch beispielsweise bei der Bestellung des Doyens (französisch = Wortführer des diplomatischen Korps). Die Gesamtheit der bei einer Regierung beglaubigten ständigen Vertreter bildet nämlich das diplomatische Korps (Corps diplomatique), an deren Spitze das rangälteste Mitglied als Doyen steht. Ueber den Vortritt innerhalb einer Rangklasse entscheidet das Datum des Beglaubigungsschreibens. Doyen ist also in der Regel der am längsten beim Empfangsstaat akkreditierte (beglaubigte) Botschafter. Ist jedoch kein Botschafter akkreditiert, so wird der am längsten beglaubigte Gesandte zum Doyen bestellt usw. Allerdings wird von dieser Regel häufig zugunsten des Nuntius eine Ausnahme gemacht.

Die Aufgaben des diplomatischen Vertreters sind nicht nur solche der Politik, sondern auch wirtschaftliche; so vermittelt er in der Regel auch den Abschluß von Handels- und anderen wirtschaftlichen Verträgen.

Zur Erfüllung seiner Obliegenheiten ist dem Gesandten ein Stab von Beamten mitgegeben. Dazu gehören die Kanzlei- und Konzeptsbeamten sowie die ihm zugeteilten technischen Organe (Militär- und Presseattachés, Dolmetscher, Aerzte usw.), die man als amtliches Gefolge bezeichnet, im Gegensatz zum persönlichen Gefolge, das sich aus den Familienangehörigen und der Dienerschaft zusammensetzt.

Die diplomatische Mission des Missionschefs beginnt mit der Uebergabe des Beglaubigungsschreibens an das Staatsoberhaupt des Empfangsstaates. Vor Entsendung der Mission fragt der Absendestaat beim Empfangsstaat an, ob ein bestimmter Vertreter genehm ist, da der Empfangsstaat das Recht hat, bestimmte Personen als Gesandte abzulehnen. Wenn nun ein Grund zu einer solchen Ablehnung nicht vorliegt, erteilt der Empfangsstaat die

Zustimmung zur Entsendung des Vertreters, das sogenannte Agreement (bei Konsuln die Exequatur). Für das Gesandtschaftspersonal ist die Einholung einer solchen Zustimmung nicht notwendig, doch hat der Empfangsstaat die Möglichkeit, die Aufnahme einer ihm nicht genehmen Person in die Diplomatenliste abzulehnen, wodurch der Absendestaat zur Abberufung des betreffenden Gesandtschaftsmitgliedes gezwungen ist.

Vom Staatsoberhaupt des Absendestaates wird dem diplomatischen Vertreter das Beglaubigungsschreiben (Akkreditiv) mitgegeben, das dieser dem Staatsoberhaupt des Empfangsstaates in feierlicher Audienz überreicht. Der Missionschef wird darin zur freundlichen Aufnahme und wohlwollenden Unterstützung empfohlen.

Beendet wird die diplomatische Mission durch den Tod des Missionschefs oder dessen Abberufung; in diesen beiden Fällen kommt es zur Entsendung eines anderen Vertreters. Absolut, das heißt ohne neuerliche Entsendung eines Vertreters endet die Mission bei Kriegsausbruch (nur zwischen den kriegführenden, nicht gegenüber dritten Staaten); in dem praktisch selteneren Fall des Unterganges vom Empfangs- oder Absendestaat und bei Abbruch der diplomatischen Beziehungen. Im letzteren Fall liegt weder Kriegszustand zwischen den betreffenden Staaten vor, noch kann man sagen, daß die beiden Staaten in rein friedensmäßigen Beziehungen zueinander stehen; der Abbruch der diplomatischen Beziehungen ist ja regelmäßig eine Maßnahme gegen ein mit Mißfallen zur Kenntnis genommenes Verhalten des anderen Staates.

Den außerordentlichen Pflichten des Gesandten entsprechen auf der anderen Seite außerordentliche Rechte, um den reibungslosen Ablauf der von ihm zu verrichtenden Tätigkeiten zu gewährleisten. Das wichtigste dieser Rechte ist das der Exterritorialität und soll daher im Folgenden näher besprochen werden.

Man unterscheidet ursprüngliche und abgeleitete Exterritorialität. Ursprüngliche Exterritorialität besitzt der Gesandte selbst und sein amtliches Gefolge, deshalb als ursprüngliche bezeichnet, weil sie kraft eigenen Rechtes besteht und von den mit ihr ausgestatteten Organen zum störungslosen Vollzug ihrer Tätigkeit benötigt wird. Die abgeleitete Exterritorialität ist ein Ausfluß der ursprünglichen und kann ohne diese nicht bestehen. Die abgeleitete Exterritorialität genießen die mit dem Gesandten im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen und die Hausgehilfen, letztere aber nur, sofern sie nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Eine weitere Unterscheidung ist die in echte und unechte Exterritorialität. Bei der echten Exterritorialität ist die betreffende Person von der Rechtssetzung (Gesetze und Verordnungen) und Vollziehung (Gerichtsbarkeit und Verwaltung) des Staates ausgenommen, bei der unechten nur von der Vollziehung. Die Exterritorialität der Gesandten stellt sich als eine unechte Exterritorialität dar, da sie verpflichtet sind, die Gesetze und Verordnungen des Empfangsstaates zu beachten, nur können sie für rechtswidrige Handlungen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Daß sie nur unechte Exterritorialität genießen, kommt unter anderem darin zum Ausdruck, daß der Empfangsstaat vom Absendestaat verlangen kann, seinen Vertreter anzuweisen, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates einzuhalten; ferner darin, daß nach Aufhebung der Exterritorialität eine Verfolgung für Handlungen, die während des Bestehens der Exterritorialität gesetzt wurden, möglich ist und daß gegen rechtswidrige Handlungen der Exterritorialen Notwehr zulässig ist. All dies wäre bei den echten (oder auch absolut genannten) Exterritorialität nicht möglich. In gewissen Fällen allerdings liegt, wie wir noch sehen werden, auch bei den Gesandten echte Exterritorialität vor.

Der wesentliche Inhalt der Exterritorialität besteht in der Befreiung von der Gerichtsbarkeit, vom Verwaltungszwang, von der Zeugenvorladung, der Befreiung von Abgaben und von Geld- und Naturalleistungen für militärische Zwecke.

Befreiung von der Gerichtsbarkeit bedeutet, daß der Gesandte im Empfangsstaat weder strafgerichtlich verfolgt, noch zivilgerichtlich belangt werden kann. Da der Exterritoriale von

der Strafgerichtsbarkeit ausgenommen ist, folgt daraus, daß gegen ihn Maßnahmen zum Zwecke der Strafrechtspflege (Verhaftung, Beschlagnahme usw.) nicht ergriffen werden dürfen. Die Einbringung einer zivilrechtlichen Klage gegen den Gesandten in dessen Heimatstaat ist dagegen möglich, ferner steht es dem Gesandten frei, seinerseits eine Klage vor einem Gericht des Empfangsstaates anzubringen.

In strafrechtlicher Hinsicht unterliegt der Gesandte in keinem Falle den Gerichten des Empfangsstaates, zivilrechtlich gibt es jedoch Ausnahmen. So können nämlich Klagen, die sich auf in diesem Staat liegende Grundstücke beziehen, gegen den Gesandten auch bei einem Gericht des Empfangsstaates eingebracht werden.

Der Gesandte kann aber auf die Exterritorialität von der Zivilgerichtsbarkeit verzichten, das heißt, er unterwirft sich freiwillig Klagen, die im Empfangsstaat gegen ihn angestellt werden. Allerdings kann, wenn dieser Verzicht nicht auch auf die Vollstreckung lautet, keine Exekution geführt werden, es sei denn, die betreffende Exekutionshandlung erfordert keinen Zwang (zum Beispiel Eintragung ins Grundbuch).

Die Befreiung vom Verwaltungszwang bedeutet, daß Verwaltungszwangsakte (zum Beispiel zwangsweise Vorführung vor eine Verwaltungsbehörde) unzulässig sind. So dürfen auch die Gesandtschaftsgebäude ohne Zustimmung des diplomatischen Vertreters in amtlicher Eigenschaft nicht betreten werden. (Abgeleitete Exterritorialität der Gesandtschaftsgebäude, zu unterscheiden von der abgeleiteten Exterritorialität des persönlichen Gefolges.)

Die Befreiung von Abgaben erstreckt sich vor allem auf die persönlichen Steuern (zum Beispiel Einkommen-, Vermögenssteuern), auf die Grundsteuer aber in der Regel nicht. Bei der Befreiung von Abgaben und von Geld- und Naturalleistungen für militärische Zwecke besteht echte Exterritorialität, da der Gesandte hier auch von der Gesetzgebung ausgenommen ist und eine Nachzahlung dieser Abgaben nach Aufhebung der Exterritorialität nicht verlangt werden kann. Zwar nicht nach Völkerrecht, aber nach Völkersitte, das heißt aus Höflichkeit wird den Gesandten Zollfreiheit für die Einfuhr von Gegenständen gewährt, die zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Weiters dürfen Gesandte nicht als Zeugen vor Gericht geladen werden. Sie können höchstens eingeladen werden, vor Gericht als Zeugen zu erscheinen, doch können sie dazu nicht

gezwungen werden, sondern ihr Erscheinen unterliegt ihrem eigenen Gutdünken.

Außer der Exterritorialität genießen die Gesandten noch weitere Vorrechte. So haben die diplomatischen Vertreter einen Anspruch auf besonderen Schutz gegen verbotene Angriffe im Empfangsstaat und es belegen auch viele Staaten Angriffe gegen diplomatische Vertreter mit einem höheren Strafsatz als sonstige Angriffe gegen die Person.

Als weitere dem Gesandten zukommende Rechte seien noch das Brief- und Depescherecht sowie das Kapellenrecht erwähnt. Das Brief- und Depescherecht besteht darin, daß den Gesandten der freie und unbeaufsichtigte Verkehr mit ihrem Absendestaat gewährleistet ist. So darf zum Beispiel Kuriergepäck nicht durchsucht und der Schriftverkehr keiner Zensur unterzogen werden.

Auf Grund des Kapellenrechtes kann der Gesandte für sich und sein gesamtes Gefolge den Gottesdienst durch einen eigenen Priester (Gesandtschaftspriester) in einer eigenen Kapelle abhalten lassen.

In anderen Staaten als dem Empfangsstaat ist der diplomatische Vertreter nicht exterritorial, doch sind diese Staaten verpflichtet, die Durchreise zu gestatten und sich der Durchsicherung der amtlichen Schriftstücke zu enthalten. Kuriere sind in diesem Belange den durchreisenden Gesandten gleichgestellt.

Ein sogenanntes Asylrecht in dem Sinne, Verbrechern Unterschlupf zu gewähren, besitzen die Gesandten in der Regel nicht, auch nicht bei politischen Verbrechern. Eine Ausnahme davon besteht nur im südamerikanischen Rechtskreis, wo es das sogenannte diplomatische Asylrecht gibt, das den dort beglaubigten Gesandten das Recht gibt, politische Flüchtlinge aufzunehmen und ihnen Schutz zu gewähren.

Alle diese Fälle der Exterritorialität bestehen ganz allgemein nach Völkerrecht, das heißt, sie kommen überall zur Anwendung. Außerdem gibt es aber noch Fälle, bei denen gewissen Personen oder auch Organisationen auf Grund von Staatsverträgen Exterritorialrecht zukommt. Hierher gehören die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofes sowie die Organisation der Vereinten Nationen (UNO), und zwar die Organisation als solche, weiters die Delegierten der Mitgliedstaaten der UNO und zum Teil auch ihre Beamten. Dasselbe gilt im wesentlichen für die der UNO angegliederten selbständigen Organisationen, wie zum Beispiel die OEEC (Organisation der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit).

Leicht verwechselbar und doch grundverschieden von der Rechtsstellung der diplomatischen Vertreter ist die Stellung des Konsuls. Während der Gesandte den Verkehr zwischen den Regierungen der betreffenden Staaten vermittelt, ist der Konsul in einem abgegrenzten Teilgebiet des Empfangsstaates, dem sogenannten Konsularsprengel, mit dem Schutz der dort weilenden Angehörigen des Absendestaates und der Wahrnehmung der Interessen seines Staates bezüglich Handel und Verkehr betraut. Sowohl in der Anzahl der Dienststellen als auch bezüglich ihrer Aufgaben bestehen hier Unterschiede: während nämlich ein Staat in einem anderen nur eine Gesandtschaft errichtet, kann er mehrere Konsulate einrichten, da es ja, entsprechend der Größe des Empfangsstaates, eine mehr oder weniger große Anzahl von Konsularsprengeln gibt. Bezüglich der ihm zukommenden Rechte besteht der wichtigste Unterschied darin, daß der Konsul regelmäßig nicht exterritorial erklärt werden. Wohl aber besitzt er gewisse andere, oft auch sehr weitgehende Vorrechte und ist in manchen Angelegenheiten dem Gesandten gleichgestellt.

Seine hauptsächlichsten Aufgaben sind die Unterstützung der eigenen Staatsangehörigen, die sich im betreffenden Konsularsprengel befinden, ferner die Aufnahme von Testamentarieller Wirkungskreis des Konsuls), Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen, Beurteilung von Eheschließungen zwischen Angehörigen des Absendestaates (hier endlich die Ausstellung von Pässen und Erteilung von Sichtvermerken).

Sowohl die diplomatischen Vertreter als auch die Konsuln werden nach der österreichischen Bundesverfassung (Art. 65) vom Bundespräsidenten bestellt. Ebenso empfängt dieser die ausländischen Gesandten und genehmigt die Bestellung der fremden Konsuln.

# MORD am Hundstein

Von Gend.-Oberstleutnant OTTO RAUSCHER, Landesgendarmeriekommando für Salzburg

Von den Wildwassern der Salzach und Saalach und den Felsriesen des Steinernen Meeres umschlossen, liegen im Herzen des Salzburger Landes die Dientener Berge. Deren höchste Erhebung, der 2116 m hohe Hundstein, war in den Morgenstunden des 31. März 1953 der Schauplatz eines aufsehenerregenden Verbrechens. Unbeirrt von den Schönheiten der noch winterlichen Bergwelt hat ein junger Mensch, einer bescheidenen Geldsumme wegen, das arbeitsreiche Leben eines Mitmenschen kaltblütig beendet und damit sein noch so kurzes Dasein mit schwerster Blutschuld belastet.

Auf dem Gipfel des Hundsteins steht sturmtost das Statzerhaus; wie vielen Freunden der Berge mag es in Unwetter und Sturm der Inbegriff der Sehnsucht nach Geborgenheit wohl schon gewesen sein? Erst vor wenigen Wochen sind drei Touristen im Schneesturm, 15 Minuten unterhalb der Schutzhütte, erfroren. Wie mag ihnen wohl zu Mute gewesen sein, als sie im Toben der Elemente angesichts dieser rettenden Insel zur Ueberzeugung kommen mußten, daß die körperliche und seelische Widerstandskraft nicht mehr ausreicht, um diese gastliche Hütte zu erreichen?

Wie mag wohl auch jenem Touristen zu Mute gewesen sein, der am 6. April 1953 endlich das Statzerhaus erreicht hatte und sich von den Mühen des beschwerlichen Aufstieges zu erholen dachte, die Stube betretend, die weit und breit geachtete Hüttenwirtin blutüberströmt am Boden liegend fand? Er begab sich sofort wieder zu Tal und meldete dem Gendarmerieposten Alm im Pinzgau seine grauenvolle Entdeckung.

Mit dieser Meldung begann die Tätigkeit der Gendarmerie in einem der schwierigsten Mordfälle der letzten Jahre. Ob-

wohl am Tatorte fast keine Beweismittel vorhanden waren, und der Täter einen Vorsprung von mindestens fünf Tagen erreicht hatte, gelang es durch vorbildliche Zusammenarbeit der Gendarmerie-Erhebungsgruppe und der Gendarmerieposten Taxenbach, Bruck an der Großglocknerstraße, Zell am See, Saalfelden und Alm im Pinzgau, schon in wenigen Tagen das Verbrechen zu klären, den Täter zu verhaften und damit wieder den Beweis zu erbringen, daß die Gendarmerie in der Lage ist, ihren kriminalistischen Aufgaben auch unter schwierigsten Umständen gerecht zu werden.

Nachdem der Postenkommandant von Alm die ersten Erhebungen am Tatorte durchgeführt und festgestellt hatte, daß die Hüttenwirtin ermordet und aller Wahrscheinlichkeit nach auch beraubt worden war, wurden die Erhebungsgruppe und die umliegenden Posten alarmiert.

In den Morgenstunden des 7. April 1953 stieg erstmals eine längere Kolonne (Gendarmen, Bergrettungsmänner und ein Arzt) zum Tatort auf.

Im Schlafzimmer der Schutzhütte lag, der Länge nach ausgestreckt, die Leiche der Hüttenwirtin. Unter dem Kopfe befand sich, bis unter die Schulter reichend, eine ausgedehnte Blutlache, die bereits vollkommen eingetrocknet und verkrustet war. An der linken Schläfe wies sie eine deutlich sichtbare, mit Pulverschmudh umrandete Einschußöffnung auf, die ebenfalls mit Blut verkrustet war; ersteres deutete auf einen Nahschuß hin. Ein zweiter Einschuß konnte in der Höhe der dritten Rippe, links vom Brustbeinrand, festgestellt werden. Die Leiche war voll bekleidet. Geld (Ersparnisse und Wechselgeld) konnte



Die Mordkommission und Bergrettungsmänner auf dem Weg zu der auf dem 2110 m hohen Hundstein gelegenen Schutzhütte



Nach dreieinhalbstündigem, schwierigem Aufstieg ist das "Statzerhaus", der Schauplatz des Verbrechens, erreicht



Bild 1 und 2: Die Wirtin vom "Statzerhaus" wurde in einer großen Blutlache liegend erschossen aufgefunden. — Bild 3: Der unmittelbare Täter (Schlafraum der Ermordeten). — Bild 4: Mittels Gebirgsakja wird die Leiche zu Tal gebracht

nicht vorgefunden werden, weshalb mit größter Wahrscheinlichkeit auf Beraubung geschlossen wurde.

Auffallend war, daß der Hüttenhund, ein Schäferhund, nirgends festgestellt werden konnte. Als einzige Beweismittel konnten zwei Patronenhülsen im Bette und das Projektil einer 8-mm-Patrone unterhalb der Fensterbank sichergestellt werden.

Da auf Grund der Tatbestandsaufnahme mit ziemlicher Sicherheit auf einen Raubmord geschlossen werden mußte, wurde die Forschung nach dem flüchtigen Mörder mit größter Intensität aufgenommen. Hervorzuheben ist die weitgehende und bereitwillige Unterstützung aller Bevölkerungskreise.

Vom Posten Taxenbach konnte sehr bald in Erfahrung gebracht werden, daß gegen Mittag des 31. März 1953 ein junger, völlig durchnässter Bursche, der einen Hund mit sich führte, aus dem vom Hundstein führenden Griessergraben kommend, in einem Gasthaus eingekehrt, dort heißhungrig ein Mittagessen verzehrt und von der Wirtin die Bestellung eines Taxi verlangt hatte. So nebenbei erzählte er, daß er aus dem Griessergraben komme und in den Bach gefallen sei, womit er jedenfalls seine durchnässten Kleider erklären wollte. Weil die Wirtin die Bestellung des Taxis abgelehnt hatte, besorgte er dies selbst. Nachdem der Bursche das Mittagessen bezahlt hatte, fuhr er in Begleitung einer Frau, der er die Mitnahme bis Zell am See zugesichert hatte, und des bereits erwähnten Schäferhundes mit dem inzwischen eingetroffenen Taxi in Richtung Zell am See weiter.

Während der Fahrt erkundigte er sich beim Chauffeur, ob Schnellzüge auch in Maishofen — einer kleinen Station nördlich Zell am See — halten würden; in Zell am See angelangt, forderte er die Weiterfahrt zum Bahnhof Maishofen. Für die Fahrt bezahlte er 100 S. Diese Feststellung des Postens Bruck an der Glodnerstraße wurde fahndungsgemäß sofort ausgewertet und mit einer genauen Personsbeschreibung allen in Betracht kommenden Gendarmerieposten mitgeteilt.

Mit Hilfe dieser zutreffenden Personsbeschreibung war es wieder dem Gendarmerieposten Taxenbach möglich geworden, festzustellen, daß es sich bei dem Gesuchten um den seit 25. März 1953 aus Taxenbach flüchtigen Landarbeiter Friedrich Gräßl handelt und dieser noch die dem früheren Dienstgeber veruntreuten Kleider tragen dürfte. Weiters konnte festgestellt werden, daß Gräßl seit 18. März 1953 im Besitz



einer Pistole war, die er sich von einem Schmiedegehilfen aus Taxenbach eingehandelt hatte. Wegen dieser Pistole wurde übrigens gegen zwei junge Burschen das Verfahren wegen verbotenen Waffenbesitzes eingeleitet.

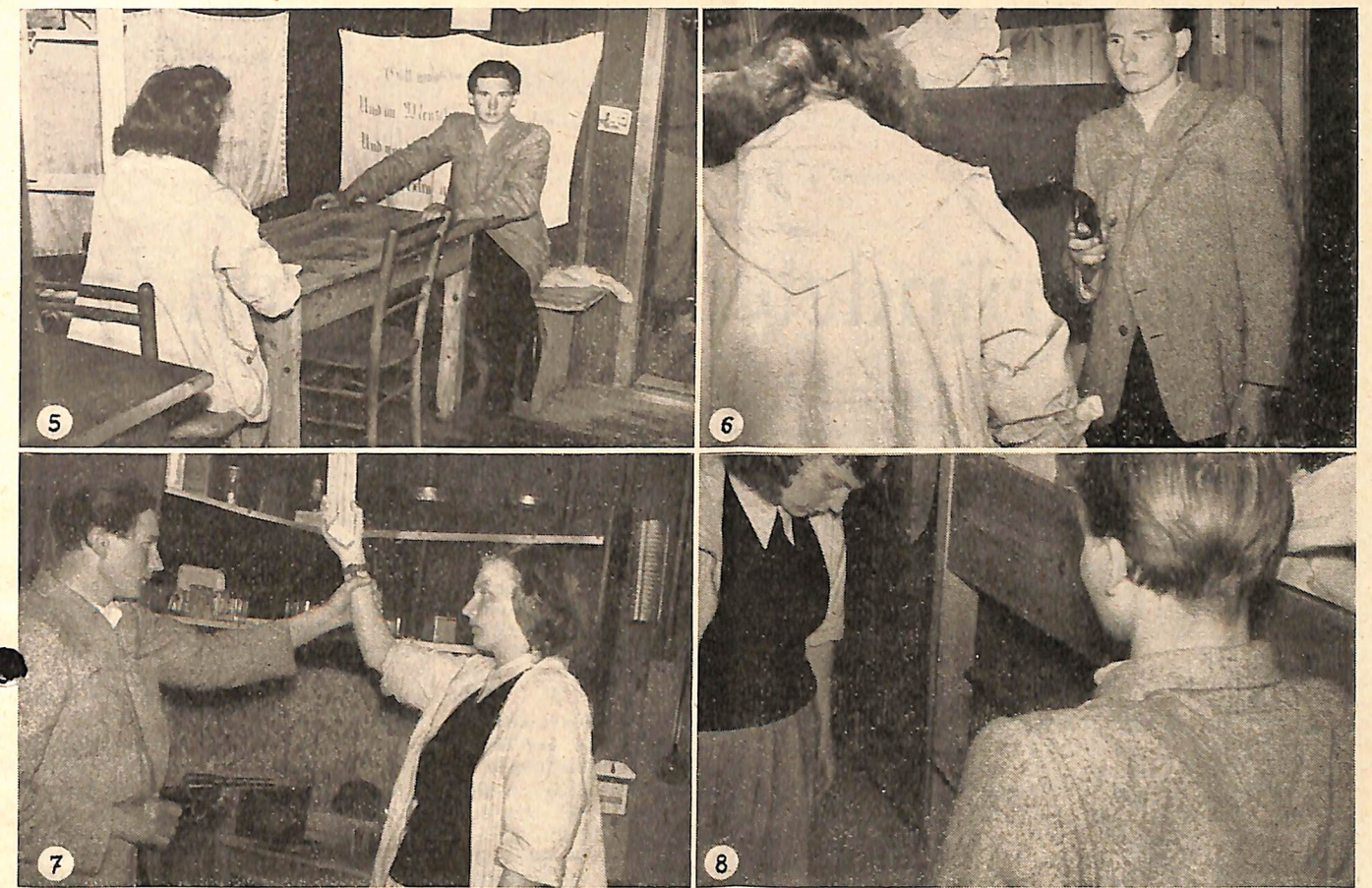
Mit größter Wahrscheinlichkeit konnte nun angenommen werden, daß jener Bursche, welcher am 31. März 1953 einen Schäferhund mit sich führte und beim Griesserwirte ein Taxi bestellt hatte, mit Friedrich Gräßl ident und dieser der Mörder vom Statzerhaus sein könnte.

Nun galt es, diesen Gräßl, der einen Vorsprung von neun Tagen erreicht hatte, dingfest zu machen.

Weitere Feststellungen der Erhebungsbeamten ergaben, daß der Gesuchte am 31. März 1953 um 13.40 Uhr mit einem Personenzug von Maishofen in Richtung Zell am See gefahren ist und sich eine Fahrkarte bis St. Johann in Tirol gelöst hatte. Zu dieser Zeit führte Gräßl noch immer den Schäferhund mit sich. Dieser Umstand ist dem jugendlichen Verbrecher zum Verhängnis geworden, denn ohne Mitführen eines Hundes hätte er sicher weit weniger die Aufmerksamkeit der Bevölkerung erregt. So hat sich die alte Erkenntnis wieder bestätigt, daß jeder Verbrecher, und mag er überzeugt sein, seine Tat und Flucht noch so folgerichtig vorbereitet zu haben, eine oder mehrere unlogische Handlungen setzt, die ihm dann zum Verhängnis werden.

Noch in der Nacht zum 9. April 1953 wurden alle Grenzkontrollstellen, Gendarmerie- und Polizeidienststellen in den Bundesländern Salzburg, Kärnten und Tirol von dem Erhebungsergebnis in Kenntnis gesetzt.

Durch diese Mitteilung wurde der Posten St. Johann in Tirol auf ein männliches Individuum aufmerksam, welches die dortigen Gendarmeriebeamten am 5. April 1953 wegen Zechprellerei und Landstreicherei in das gleichnamige Bezirksgericht eingeliefert hatten; dieses, auf das die mitgeteilte Personsbeschreibung paßte, hatte bei der Anhaltung einen Schäferhund



Rekonstruktion der Tat mit dem Mörder Gräßl. Der Täter sitzt mit der Wirtin in der Gaststube (Bild 5) und diese verlangt die Bezahlung der Zech. Der Mörder weiß sich mit seinem Opfer allein, bezahlt nicht und richtet nun die mitgebrachte Waffe in Raubabsicht auf die Wirtin (Bild 6). Diese setzt sich zur Wehr (Bild 7) und im nächsten Augenblick kracht der erste Schuß. Die Wirtin, in die Brust getroffen, sackt in sich zusammen (Bild 8). In diesem Moment trifft die zweite Kugel in die Schläfe tödlich

bei sich. Die Identität dieses Individuums mit dem gesuchten Gräßl konnte unschwer festgestellt werden.

Die nächste Aufgabe war nun, den Beweis zu erbringen, daß dieser wegen Zechprellerei und Landstreicherei verhaftete Gräßl der Raubmörder vom Statzerhaus ist.

Da gelang es den Erhebungsbeamten einen auf dem Bahnhof Oberndorf in Tirol privat — nicht bahnamtlich — eingestellten Koffer zu ermitteln, der Eigentum des verhafteten Gräßl war. Eine Durchsuchung dieses Koffers förderte eine Pistole 8 mm, mit einem Magazin und zwei Patronen zutage. Der Pistolengang war etwas verschmutzt und leicht angerostet, wie es der Fall ist, wenn eine Waffe nach Gebrauch nicht sogleich sachgemäß gereinigt und eingefettet wird. Im Koffer befanden sich weitere, dem früheren Dienstgeber von Gräßl veruntreute Kleidungsstücke.

Nach anfänglichem Leugnen — durch die Last der Beweismittel der Sinnlosigkeit einer solchen Taktik belehrt — gestand Gräßl, die Hüttenwirtin des Statzerhauses am 31. März 1953 in der Zeit zwischen 8.30 und 9 Uhr durch zwei Pistolenschüsse getötet zu haben. Weil er die Tathandlung als Affekthandlung darstellte (er gab an, daß er mit der Wirtin einen Streit gehabt, in dessen Verlaufe sie ihm eine Ohrfeige gegeben habe; sozusagen zur Abwehr habe er die Pistole gegen die Wirtin gerichtet, worauf es dann plötzlich zweimal "gekracht" hätte), ordnete das Bezirksgericht Saalfelden eine Rekonstruktion der Tat an, welche am 13. April 1953 im Beisein des Täters durchgeführt wurde. Obwohl er den Tatvorgang in allen Details schilderte, leugnete er auch hier noch die Mord- und Raubabsicht.

Erst am nächsten Morgen war er zu einem vollen Geständnis zu bewegen, in welchem er unumwunden die Mord- und Raubabsicht zugab. Nach seinen Angaben hat er der Ermordeten einen Betrag von 2250 S geraubt.

Der 19jährige Täter hatte eine freudlose Jugend verlebt. Das Elternhaus war ihm fremd, statt dessen wuchs er in einem Erziehungsheim und bei Pflegeeltern auf. Mit harter Arbeit waren seine Kindheit und die Entwicklungsjahre ausgefüllt. Die Erhebungsbeamten haben festgestellt, daß er für liebevolle und gütige Behandlung sehr zugänglich ist, aber sofort in eisigen Trotz verfällt, wenn er rauh und barsch angesprochen wird. In der Zelle hat er auch einen Selbstmordversuch durch Erhängen unternommen; in letzter Minute konnte er gerettet werden.

Das Schlußwort hat das Gericht zu sprechen; der Gerechtigkeit wird Genüge getan werden.

Und dennoch fühlt jeder, daß die vom Gesetz vorgezeichnete Lösung zwar eine zum Schutze der Gesellschaft notwendige, aber keine befriedigende ist. Es ist beglückend, zu sehen, wie die große Mehrheit unserer Jungen und Mädels ihr nach oben gerichtetes Ziel verfolgt und mit den Schwierigkeiten der heutigen Zeit fertig wird. Demgegenüber gibt es aber auch eine ständig steigende Zahl von Jugendlichen, die mit dem Gesetz mehr oder weniger in Konflikt kommen. Und da kann man im allgemeinen feststellen, daß — abgesehen von jenen, die geistige Defekte und erbbedingte negative Veranlagungen haben — meistens solche Jugendliche kriminell werden, welche ein liebevolles und verständiges Elternhaus vermissen mußten, sich selbst zu viel überlassen blieben und damit frühzeitig in die bekannte asoziale Gesellschaft kamen; einmal mit dem Gesetz in Konflikt geraten, finden die wenigsten zu einer ehrlichen Arbeit zurück.

Soll dieser Teil unserer Jugend gerettet werden, dann müssen Mittel und Wege gefunden werden, diese gefährdeten jungen Menschen zur Unterordnung, Disziplin, Arbeitswilligkeit, Freude an ehrlich erworbenem Eigentum und Respektierung des Rechtes als Grundlage des Zusammenlebens freier Menschen zu erziehen. Vermehrte Schaffung von Arbeitsplätzen für die Jugendlichen und verständnisvolle Zusammenarbeit erfahrener Pädagogen staatlicher und karitativer Institutionen mit den Arbeitgebern dürften Mittel sein, die zum Ziele führen.

Unserer diesmaligen Ausgabe liegt eine Ausschreibung der **Fernschule für Staatsbeamte** bei. Die Schule steht unter der wissenschaftlichen Leitung von Dr. G. Halasz, Wien IX, Hörlgasse 9. Lesen Sie diese Ausschreibung gut durch. +



Inzwischen waren die amerikanischen Behörden nicht tatenlos geblieben. Von Heidelberg wurden von der USN Rhine River Patrol Tauchgeräte angefordert, die von Frankfurt am Main mit einem Flugzeug nach Salzburg gebracht wurden und schon um 4.30 Uhr am Unfallsort eintrafen. Aber welches Verhängnis: Infolge der Eile beim Abflug in Deutschland entstanden technische Mängel und somit war die erhoffte Hilfe ausgeblieben.

Nun war aber auch schon der Zeitpunkt gekommen, nicht mehr von einer Rettung Machatas, sondern nur mehr von einer Leichenbergung zu sprechen.

Der Vater des Verunglückten setzte sich noch einmal mit General Hays in Verbindung und ersuchte diesen, die nötigen Geräte samt der Bedienungsmannschaft zur Bergung einzusetzen, welchem Ersuchen dieser bereitwillig entgegenkam. Von Heidelberg wurden weitere Geräte und Mannschaft angefordert und so begann der letzte Versuch der Bergung.

Es ist Montag, 4.30 Uhr: Auf der Straße über der Unfallstelle steht ein schwerer LKW, aufgebockt auf diesem der massive Kompressor. Rings um den LKW stehen PKW der USFA. Nun beginnen die Vorbereitungsarbeiten. Vom LKW wird über den 10 Meter hohen Steilhang der Luftschlauch an



Die am Ufer aufgebaute Gegensprechanlage ermöglichte Ebeling laufend seine Suchergebnisse durchzugeben

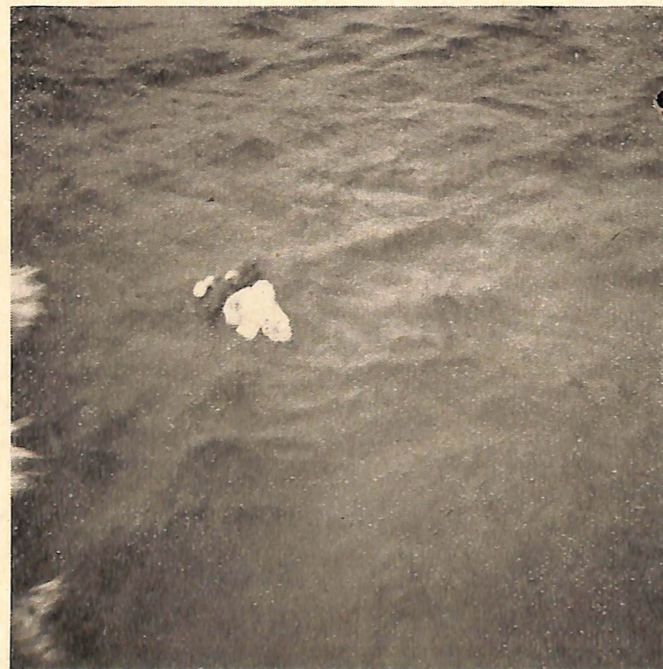
den schmalen Uferstrand geführt, an dem bereits die Gegensprechanlage aufgebaut ist und verschiedene Geräte des Tauchers herumliegen. Um 7.30 Uhr sind die Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen. Der Taucher Hein Ebeling der LSU (Labor Service Unit) läßt sich den Taucheranzug anlegen, noch kurze Ueberprüfung der Ausrüstung, dann wird der Helm verschraubt und er läßt sich an dem verankerten Sicherungsseil in die Tiefe gleiten. Ruhig und regelmäßig tönt seine Stimme aus dem Lautsprecher der Gegensprechanlage, während er in die Tiefe gleitet. Es war 8.20 Uhr, als Ebeling die Tiefenfahrt antrat und kaum 3 Minuten später grollt ein Fluch aus dem Lautsprecher. Panzerfäuste, Granaten und sonstige Munition liegen auf einer Felsnase. Einige Meter tiefer die gleiche Ueberraschung in Neuauflage. Weiter unten liegen dann Felsklumpen an der Kante eines Abgrundes, bereit, auf den darunter befindlichen Taucher hinabzustürzen. Auf 43 Meter Tiefe erreicht der Taucher den Grund, dabei ist er höchstens 10 Meter vom Ufer entfernt. Nun wird der Grund abgesucht und nach einer halben Stunde die Suche abgebrochen, der Taucher ist erschöpft. Langsam steigt er hoch, alle 10 Meter längere Ruhepausen zum Druckausgleich einschaltend. Plötzlich ein Hoffnungsschimmer, die Stimme aus dem Lautsprecher sagt: „Ich habe eine Leine gefunden.“ Leider ist es nicht die abgerissene Signalleine Machatas, sondern Ebelings eigene. Nach 2 Stunden Unterwasserarbeit ist der Taucher wieder heroben, erschöpft. Während der längeren Ruhepause besprechen der technische Einsatzleiter Leutnant Rohlfis und der ärztliche

### Gend.-Bezirksinspektor i. R. ALOIS SCHERTLER †

Am 26. April 1953 verstarb in Drösing, Niederösterreich, im 88. Lebensjahre Herr Gend.-Bezirksinspektor i. R. Alois Schertler. Bezirksinspektor Schertler trat 1890 in den Gendarmeriedienst und war von 1903 bis 1923 Postenkommandant von Drösing, wo er sich allseits größter Beliebtheit erfreute. Der Verewigte wurde unter größter Anteilnahme der Bevölkerung und zahlreicher Gendarmeriebeamter unter Vorantritt der Gendarmeriemusik des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich auf dem Ortsfriedhof von Drösing beerdigt. Der Stellvertretende Landesgendarmeriekommandant für Niederösterreich Gendarmeriemajor Franz Krivka hielt dem Verstorbenen einen tiefempfundenen Nachruf und würdigte dessen Verdienste. Es mag nicht unerwähnt bleiben, daß die Söhne von Gendarmeriebezirksinspektor Schertler, Gendarmerieoberst Dr. Alois Schertler, Polizeistabsrittmeister Rudolf Schertler und Kriminalrevierinspektor Emil Schertler gleichfalls in der Exekutive tätig sind.

Betreuer, Dr. Noeske, den nächsten Einsatz. Um 14.45 Uhr steigt Ebeling zum zweiten Mal in die Fluten. Wieder kommen Meldungen über versenkte Munition. Plötzlich meldet der Taucher Herzbeschwerden, die den Arzt unruhig werden lassen, aber immer weiter stößt der Taucher in die Tiefe vor. Diesmal findet er den Grund schon in 35 Meter Tiefe. Aber wieder ist alles Suchen vergebens, Machata wird nicht gefunden. Nach Angabe des Tauchers Ebeling muß Machata von der an der Unfallstelle befindlichen starken Unterwasserströmung abgetrieben worden sein. Die Aktion wird nun wegen Aussichtslosigkeit abgebrochen. Als sich der Vater des Verunglückten bei dem vom USFA Hauptquartier delegierten Captain George für den Bergungsversuch bedankt, sagt dieser: „Wir sind sehr glücklich, helfen zu können und halten dies für eine kameradschaftliche Pflicht.“

Am 29. April 1953 rollte dann der letzte Akt des Dramas ab. In einer kleinen Kapelle in Scharfling fand die Totenmesse und am See die Einsegnung des Verunglückten statt, zu welcher Feier auch Abordnungen der Salzburger Landesregierung und des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg erschienen waren. Es war ergreifend, zu sehen, wie die Kränze im stürmischen Wasser des Sees versenkt wurden. Einige einsam schwimmende Blumen waren die letzten Grüße an den Verunglückten.



Nachdem trotz übermenschlicher Anstrengungen aller Beteiligten jede Hoffnung, den Verunglückten noch lebend zu bergen, geschwunden ist, bringt ein einsam schwimmender Blumenstrauß einem Toten die letzten Grüße

## Natural- und Massawirtschaft

Die Bekleidungswirtschaft in der österreichischen Bundesgendarmerie ist gegenwärtig nicht konform geregelt.

Dies resultiert daraus, daß die nach dem Ende des zweiten Weltkrieges für die Naturalwirtschaft ergangenen provisorischen Einzelbestimmungen durch das Inkrafttreten der „Vorschrift für die Führung der Bekleidungswirtschaft der österreichischen Bundesgendarmerie“ mit 1. Jänner 1947 derogiert wurden und eine einheitliche Regelung nach natural- (etat-) wirtschaftlichen Grundsätzen erfolgte, während man ab 1. Jänner 1950 für den Bereich der Normalbekleidung die Bestimmungen der „Massavorschrift“ in Geltung setzte.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Erlassung der nötigen Vorschriften (Dienstverordnungen) über die Beistellung von Dienstkleidern an Wachebeamte finden sich im § 23 Abs. (5) und (6) des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22 ex 1947.

Um zunächst einmal eine grobe begriffliche Differenzierung und Gegenüberstellung der beiden als Natural- und Massawirtschaft bezeichneten Wirtschaftsformen demonstrieren zu können, scheint eine allgemeine Interpretation dieser Ausdrücke unerlässlich. Allein dadurch erhalten wir schon weiten Aufschluß über das Wesen dieser beiden Wirtschaften und ihr typisches Unterscheidungsmerkmal.

Ueber das lateinische Wort natura, —ae, welches sich im deutschen Sprachschatz in synonyme Bedeutung findet, erübrigt sich eine weitere Erörterung. Wird aber dieses Wort mit dem Begriff Wirtschaft in Verbindung gebracht, wobei darunter alle vorsorglichen Tätigkeiten verstanden werden, die auf nachhaltige Versorgung der Menschen mit Gütern abzielen, so erhält man jenen volkswirtschaftlichen Ausdruck, der ein Frühstadium der menschlichen Wirtschaft, in welchem die Produkte direkt, also ohne Einschaltung des allgemeinen Tauschmittels Geld, getauscht wurden.

Betrachtet man nun den speziellen Fall, die Naturalwirtschaft in der österreichischen Bundesgendarmerie, wobei festzuhalten ist, daß diese die vorsorgliche Beistellung fertigungsfertiger Sonderbekleidungsarten an Kraftfahrer, Motorbootfahrer, Verkehrsposten, Diensthundeführer der Gendarmerie und die Versorgung aller Gendarmeriebeamten des Dienststandes mit den nötigen Rüstungssorten aus Etatsmitteln zum Gegenstand hat, so finden wir insofern eine Analogie zum volkswirtschaftlichen Begriff, als die Gendarmeriebeamten eine geldliche Gegenleistung nicht erbringen. Als Äquivalent wäre vielmehr eventuell ein Teil der Dienstleistung des Wachebeamten anzusehen. Leistung und Gegenleistung werden also in natura erbracht.

An den beigegebenen Sorten erwirbt der Beamte wohl das volle Gebrauchsrecht, doch behält sich die Gendarmerieverwaltung das Eigentumsrecht (nudum ius) daran vor, weshalb sie die Sorten auch jederzeit zurückfordern kann. Zum Beispiel bei dauernder anderer dienstlicher Verwendung eines Kraftfahrers oder Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.

In der Massawirtschaft, welche eine Fondswirtschaft ist, ist die geldliche Verrechnung begriffswesentlich. Sie geht ihrer Art nach in die napoleonische Zeit zurück, wo aus Mitteln solcher Fonds vor allem die Armeeoffiziere mit Uniformen und Verpflegung versorgt wurden. Da die Organisation der österreichischen Gendarmerie im Gründungsjahr 1849 maßgeblich nach dem Vorbild einstiger napoleonischer Besatzungstruppen erfolgte, ist es nicht verwunderlich, wenn sich deren Institutionen in unserem Gendarmeriekorps in abgewandelten Formen zu verschiedenen Zeiten wiederfinden. Auch in anderen europäischen Ländern ist eine ähnliche Entwicklung zu verfolgen. Bei der italienischen Gendarmerie zum Beispiel ist heute noch die massa vestiario (Bekleidung) und die massa vitto (victualia = Verpflegung) die übliche Wirtschaftsform.

Der Ausdruck Massafonds setzt sich aus den beiden französischen Worten la masse = die Menge oder Masse, und les fonds, das ist die Mehrzahl von fond und bedeutet Geldmittel oder Wertreserven, zusammen. Unter Fonds im rechtlichen Sinne wird eine zweckbestimmte Vermögensmasse verstanden. Er wird durch Gesetz oder behördlichen Akt existent und erlangt Rechtspersönlichkeit.

Ein solcher „Fonds zur Beschaffung von Dienstkleidern für Wachebeamte der Bundesgendarmerie“ wurde wieder mit 1. Jänner 1950 zufolge Ministerratsbeschlusses vom 9. Dezember 1949 ins Leben gerufen und seine Aufgaben sowie seine Organisationsform in der Satzung festgelegt. Diese gliedert sich in fünf

Von Gend.-Patrouillenleiter  
JOHANN CERMAK  
Landesgendarmeriekommando  
für Niederösterreich

Paragraphe, die Bestimmungen über den Namen und Sitz des Fonds, seine Mittel, seine Organe, über Fondsgebarung- und Weisungsrecht der Dienstbehörde und über die Auflösung des Fonds enthalten.

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesministerium für Inneres, welches sich zur Durchführung der Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen des Kuratoriums des Gendarmeriemassafonds bedient. Dieses setzt sich aus einem ehrenamtlichen Vorsitzenden und drei Mitgliedern zusammen, die ihre Tätigkeit im Sinne der vom Bundesministerium für Inneres erlassenen „Geschäftsordnung“ vollziehen.

Die Mittel des Fonds werden aus den am 1. Jänner 1950 vorhanden gewesenen Vermögensteilen, den Massaeinlagen und Massapauschalien, die vom Bund geleistet werden, sowie anderen Einnahmen gebildet. Für die Gebarung und Verrechnung wird das Vermögen des Massafonds in Massanteile, das sind Empfänge und Ausgaben der einzelnen Beamten, in die Gesamtmasse, welche sich auf alle Massanteile bezieht und in die Sondermasse geschieden. Die Sondermasse, deren Anteil sich nicht zur Anrechnung an die einzelnen Massanteilnehmer eignen, besteht aus Verkaufserlösen und Zinserträgen des Fonds. Außerdem sind jene Sorten, deren Tragdauer noch nicht abgelaufen ist, also noch im Eigentum des Fonds stehen, dazuzurechnen.

Für die Gebarungs- und Rechnungskontrolle des Fonds ist die Buchhaltung des Bundesministeriums für Inneres und der Rechnungshof zuständig.

Bei Anstellung eines Wachebeamten ist für ihn ein Massakontoblatt der Fondsverwaltung anzulegen und zur Evidenhaltung der auf diesem Konto vollzogenen Einnahmen und Ausgaben dem Beamten ein Massabuch auszufolgen. Außerdem ist für jeden Massanteilnehmer bei seiner Dienststelle ein Massasortennachweis zu führen.

Ueber sein Konto hat jeder Beamte ein reichhaltiges Verfügungsrecht, das aber Einschränkungen erfährt, sobald sein Gut-

## Viel zu groß

ist die Zahl der Momente, die auf das Zeitquantum des Lebens einzelner, auf Ueber- oder Untersterblichkeit Einfluß haben. Wohl hat die Entwicklung der Hygiene die Zahl und Wirkung von Epidemien und Erkrankungen verringert, aber moderne Kultur und Technik, Naturkatastrophen und Wirtschaftsnot fordern immer wieder unerwartete Opfer. Als wirksames Mittel gegen die Folgen dieser Unsicherheit empfehlen wir die Lebensversicherung, über deren günstigste Kombinationen Sie von uns — auf unverbindliche Anfrage — genaue Auskunft bekommen können. Städtische Versicherung, Wien I, Tuchlauben 8 — Telefon U 28 5 90. — Geschäftsstellen im ganzen Bundesgebiet.

haben überschritten wird. Im Kontoblatt erfolgt laufend die zahlenmäßige Gegenüberstellung der Geschäftsvorgänge. Solche sind auf der Einnahmenseite die Massaeinlage (derzeit 2100 Schilling) für die Erstanschaffungen, das Massapauschale (derzeit 1170 S und 1440 S für leitende Beamte) für Nachschaffungen und Instandhaltungen und eventuell Entschädigungen für ohne Verschulden der Beamten beschädigter oder in Verlust geratener Massasorten oder Erläge von Beamten zu Gunsten des Fonds.

Verfolgt man die Buchungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite des Kontos, so erhält man einen Einblick über die mengen- und wertmäßigen Leistungen, die ein Massateilnehmer bei Zutreffen der Voraussetzungen beanspruchen kann.

In der Regel hat der Gendarmeriebeamte die für den Dienst notwendigen Massasorten halbjährlich mittels schriftlicher Bedarfsangabe anzufordern. Sonderregelungen gelten für außertourliche Bedarfsangaben und für Anforderungen von Massasorten gegen Barzahlung.

Die angeforderten Sorten, deren Art, Anzahl und Tragdauer vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt generell bestimmt wird, werden dem Beamten zum üblichen Gebrauch zugemittelt und gehen nach Ablauf der vorgeschriebenen Tragdauer kostenlos ins Eigentum des Massateilnehmers über. Es ist jedem Beamten gestattet, die benötigten Sorten fertigmakuliert oder als Uniformstoff mit oder ohne Zubehör zu beziehen.

Auch andere Leistungen, wie Konfektionsbeiträge, Anschaffungspreise für Schuhe und Stiefel und das Pauschale für selbstbewirkte Anschaffungen und Reparaturen, kann jeder Beamte über sein Konto unter bestimmten Bedingungen verlangen.

Ebenso wird dem Massateilnehmer über sein Verlangen das 75 Prozent seines jährlichen Massapauschales übersteigende Massaguthaben ausgefolgt, wenn er mit den vorgesehenen Massasorten vollständig versehen ist und die finanzielle Lage des Fonds es gestattet.

Ausscheidende Beamte haben grundsätzlich sämtliche Massasorten, deren Tragdauer noch nicht abgelaufen ist, abzuführen, wobei der kommissionell festgestellte Schätzwert der Sorten dem Konto gutzuschreiben ist. (Naturalsorten sind immer abzuführen und es erfolgt daher auch keine Schätzung und keine Gutschrift.) Ueber Ansuchen können einzelne abfuhrpflichtige Sorten dem Beamten käuflich überlassen werden. Fehlende Sorten belasten mit ihrem Neuanschaffungspreis das Massakonto.

Ist im Zeitpunkt des Ausscheidens ein Massaguthaben vorhanden, so hat der Beamte in der Regel Anspruch auf dessen Auszahlung. Sonderregelungen bestehen zum Beispiel bei Dienstentsagung usw. und für provisorische Beamte.

Die aufgezählten Ausgabebelegposten dokumentieren ein großzügiges Verfügungsrecht jedes Massateilnehmers über sein Kontoguthaben, verpflichtet ihn aber gleichzeitig, seine Rechte so auszuüben, daß sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und nicht etwa der Rentabilität entsprechen. Wirtschaftlich heißt hier, vorsorgliche Deckung des Bedarfes an dienstlich notwendigen Sorten, keinesfalls aber ungesunde Vorratshäufung oder extremes Sparen.

Als Sicherungsmittel gegen leichtfertiges Wirtschaften der Beamten ist vorgesehen, daß jeder mit seinen Bezügen und Vermögen für seine Massaschulden haftet. Sie können von den Dienstbezügen hereingebracht werden. Verschuldete Beamte erhalten bei dringendem Bedarf nur die unumgänglich notwendigen Sorten, in der Regel kommissionell geschätzte.

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Vernichtung oder Beschädigung, die Vertauschung oder willkürliche Veränderung, ebenso die Veräußerung der Massasorten wird, unbeschadet der Ersatzpflicht, nicht nur disziplinar, sondern gegebenenfalls auch strafrechtlich geahndet. Diese Bestimmung sowie Normen über die Pflege und Instandhaltung der empfangenen Sorten, über Entschädigungsbeträge und über die Tragung der Versandkosten sind sowohl für Natural- und Massawirtschaft getrennt geregelt, doch in ihrem wesentlichen Inhalte gleichartig.

Hinsichtlich der Beschaffung der Uniform- und Rüstungssorten bei den Erzeugern gelten für die Natural- und Massawirtschaft gemeinsam die Bestimmungen der Lieferungsverordnung aus dem Jahre 1909. Ebenso ist für beide Wirtschaften die Uniformierungsvorschrift 1952 maßgebend.

Es mag sich nun der einzelne Beamte nach der aufgezeigten Differenzierung zwischen Natural- und Massawirtschaft selbst ein Urteil bilden, welche Institution er für die günstigere hält. Das geldwirtschaftliche Fondssystem der Massawirtschaft mit kontenmäßiger Verrechnung der einzelnen Gebühren und Leistungen oder die Naturalwirtschaft.

# Kobona

Normalpackung 25 Dragees 4.50

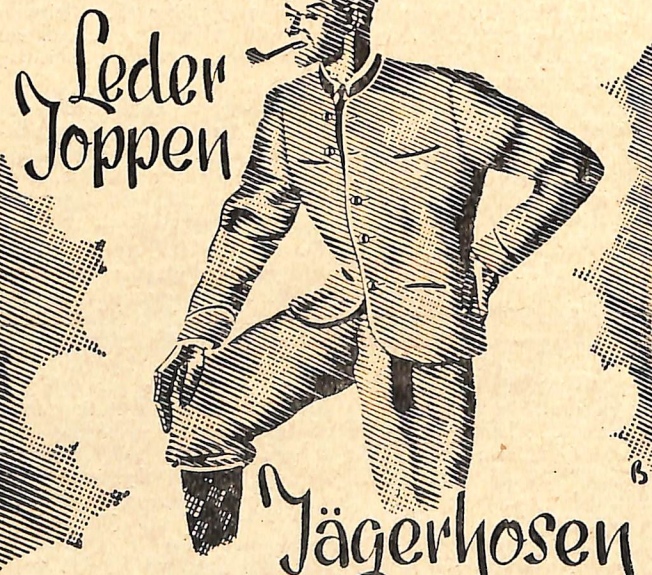
Die neue Großpackung 100 Dragees 15.50



jetzt wieder in der sparsamen Großpackung

(Ersparnis mehr als eine halbe Normalpackung)

„ORIGINAL SALZBURG“



IN ALLEN LEDERARTEN

Josef Wanek

WIEN VII. MARIAHILFERSTRASSE 62  
WIEN IV. WIEDNER HAUPTSTRASSE 13

# Presse UND STAAT

Von Gend.-Bezirksinspektor RICHARD SOUKUP, Landesgendarmeriekommando für Steiermark

(Fortsetzung von Folge 3/53)

(2) Von Haus zu Haus dürfen Druckwerke nicht vertrieben werden.

Zu § 10. Wenn Druckwerke unentgeltlich von Haus zu Haus verteilt oder zugestellt werden, ist dies nicht als Vertrieb anzusehen, da man unter „Vertrieb“ nur die entgeltliche Verbreitung versteht. (Erl. d. BMfU vom 23. September 1922, Zl. 49.284-7/22.)

Wer mit unerlaubten Waren (Druckwerke gehören nach § 12 (2) des Hausierpatentes zu den unerlaubten Waren) hausiert, wird nach § 19 des Hausierpatentes bestraft. Da es sich aber beim Hausierhandel um eine generelle, beim Preisgesetz um eine spezielle Strafbestimmung handelt, schließt die Strafbestimmung des Preisgesetzes die Strafbestimmung des Hausierpatentes aus. (Erl. d. BKA (Inneres) v. 28. Jänner 1930, Zl. 175.083-9/29.)

Zu § 9 und 10: Verboten ist somit:

1. Der Verkauf von Zeitungen an anderen öffentlichen Orten als Straßen trotz des Verbotes des Verfügungsberechtigten,
2. Der Verkauf von Zeitungen in den zum Gottesdienst gewidmeten Räumen,
3. Der Verkauf von Zeitungen zum Straßenverkauf bestimmten Zeitungen ohne deutliche Vermerkung des Verkaufspreises,
4. Das Ausrufen von Zeitungen unter einem anderen als ihrem wahren Namen.
5. Die Verwendung Jugendlicher, das sind Personen unter 18 Jahren, zum Straßenverkauf und zur unentgeltlichen Verteilung und
6. Der Verkauf von Zeitungen von Haus zu Haus (Hausierhandel).

Das Austragen an die Abonnenten ist darunter nicht verstanden. Uebertretungen dieser Verbote sind von den politischen Behörden zu ahndende Handlungen.

§ 11. Zum Aushängen oder Anschlagen eines Druckwerkes an einem öffentlichen Orte bedarf es keiner behördlichen Bewilligung. Doch kann die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) anordnen, daß das Anschlagen nur an bestimmten Plätzen erfolgen darf.

Zu § 11: Besteht das Gebot, daß nur an bestimmten Plätzen angeschlagen werden darf, so stellt die Uebertretung dieses Gebotes eine von der politischen Behörde zu ahndende strafbare Handlung dar.

Daß die Freiheit des Anschlages nicht so weit geht, daß ohne oder gegen den Willen des Hauseigentümers angeschlagen werden darf, ist klar, das Gesetz spricht nur davon, daß eine „behördliche“ Bewilligung nicht erforderlich ist, Streitigkeiten zwischen Hauseigentümer und demjenigen, der ohne oder gegen den Willen an schlägt, sind in zivilrechtlichem Wege auszutragen.

(Eine Gemeinde hat, um das wilde Plakatieren in der Gemeinde abzustellen, Anschlagtafeln aufgestellt und angeordnet, daß das Plakatieren nunmehr nur auf diesen Anschlagtafeln zu erfolgen habe.)

Weiterhin verlangte sie, daß alle Plakate, die angeschlagen werden sollen, erst mit dem Gemeindegeld zu versehen sind und hob für die einzelnen Plakate Gebühren ein.

Alle Plakate, welche wohl auf der Anschlagtafel angebracht wurden, aber keinen Gemeindegeldstempel trugen oder alle anderswo angebrachten Plakate, wurden von Gemeindeorganen entfernt.

Diese Vorgangsweise der Gemeinde war nicht ganz richtig. Das Preisgesetz ist nach Art. 10 B-VF. Bundessache, kann somit vom Land oder Gemeinde nur im übertragenen Wirkungskreis gehandhabt werden. Die Gemeinde kann daher das Anschlagen selbst nicht verbieten — außer auf ihrem eigenen Grund und Boden. Will sie in dieser Richtung Ordnung in der Gemeinde halten, so müßte sie einen diesbezüglichen Antrag bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft einbringen, welche darauf anordnen könnte, daß das Anschlagen nur an bestimmten Plätzen (Anschlagtafeln) zu erfolgen hätte. Die dadurch anfallenden Uebertretungen könnten aber nur von der Bezirkshauptmannschaft bestraft werden.

Wenn die Gemeinde überdies aus dieser Tätigkeit sich eine Einnahmsquelle schaffen will, so hätte sie, da es sich hier um eine Regelmäßigkeit handelt und die Tätigkeit auf Gewinn eingestellt ist, das freie Gewerbe — Ankündigungsgewerbe (Plakatierung) — bei der Gewerbebehörde anzumelden.)

Siehe auch die Plakatierungs-Verordnung vom 26. April 1933, BGBl. Nr. 155, welche besagt: § 1. (1) Wer eine der im Art. VIII, (1), lit. a, des EGVG 1950 bezeichnete Handlungen durch Zurschaustellung von Druckwerken, bildlichen Darstellungen oder Schriften oder durch Verbreiten von Flugblättern begeht, wird unbeschadet der allfälligen strafrechtlichen Verfolgung von der pol. Bezirksbehörde bestraft. Auch kann diese Behörde auf Verlust der Gewerbeberechtigung sowie auf den Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkennen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wem die vom Verfall betroffenen Gegenstände gehören.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Flugblätter von Haus zu Haus verbreitet und dadurch die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit gefährdet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 2. Eine Berufung ist nur zulässig, wenn auf den Verlust der Gewerbeberechtigung oder auf eine Geldstrafe von mehr als 400 S oder auf Arrest von mehr als 14 Tagen erkannt worden ist.

§ 13. (1) Wer eine Bestimmung der §§ 9 oder 10 oder eine auf Grund des § 11 erlassene Anordnung oder an der Uebertretung mitwirkt, ist von der Behörde (§ 11) mit Geldstrafen bis zu 2000 S oder Arrest bis zu 14 Tagen zu bestrafen. (Siehe auch § 5.)

(2) Im Straferkenntnis können die Stücke des Druckwerkes, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, für verfallen erklärt werden. Zur Sicherung des Verfalles können die dem Verfall unterliegenden Stücke des Druckwerkes in Beschlag genommen werden. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden.

Zu § 13. Die Beschlagnahme und Verfallserklärung darf sich nicht auf alle Exemplare eines Druckwerkes erstrecken, sondern nur auf jene Stücke, die mit der begangenen Uebertretung im Zusammenhang stehen. (Erl. d. BMfU vom 23. September 1922, Zl. 49.284-7/22.)

Siehe auch die §§ 17, 18 und 39 VStG. Bei der Beantwortung der Frage, ob es sich um ein in- oder ausländisches Druckwerk handelt, ist der Ort des Erscheinens allein entscheidend, also der Ort, wo die Verbreitung erfolgt. (Erl. d. BKA (Inneres) vom 9. Februar 1926, Zl. 90.589.)

Eine im Ausland gedruckte Zeitung ist dann als inländische zu behandeln, wenn die ganze Auflage oder ein Teil derselben nach Oesterreich gebracht und hier von einem österreichischen Orte in Vertrieb gesetzt wird, was bei Zeitungen, die nicht bloß in Oesterreich vertrieben werden, kaum zutreffen dürfte. Bei einer solchen inländischen Zeitung wären besonders die Bestimmungen über das Impressum, die Anmeldepflichtung von Pflicht- und Freistücken zu beachten. (Erl. d. BMfJ vom 1. April 1926, Zl. 210.998.)

## III. ABSCHNITT

### Die Ordnung in Pressesachen

§ 14. Von den Bestimmungen dieses Abschnittes sind amtliche Druckwerke oder amtliche Teile von Druckwerken ausgenommen, die liche Teile von Druckwerken des Bundesrats, der Bundesversammlung, der Akademie der Wissenschaften, eines Landes- oder Landesbehörde innerhalb ihres Wirkungskreises herausgegeben werden. Die Freistücke (§ 21) sind jedoch abzuliefern.

§ 15. (1) Auf jedem Druckwerk müssen der Druck- und Verlagsort sowie der Verleger genannt

sein (kleines Impressum). Siehe auch die §§ 16 (3), 20 (2) und 21 (2).

(2) Druckwerke, die nur dem Verkehre, dem häuslichen oder geselligen Leben oder gewerblichen Zwecken dienen, weiter Stimmzettel und Angaben über den Wahlvorgang, sind von dieser Verpflichtung befreit.

Zu § 15: Ob ein Druckwerk als ein inländisches oder ausländisches anzusehen ist, ist ausschließlich der Erscheinungsort maßgebend, das ist der Ort, von dem aus das Druckwerk zuerst verbreitet wird.

§ 16. (1) Auf jeder Nummer einer periodischen Druckschrift müssen außerdem der Name und der Wohnort des Herausgebers und des Eigentümers (Unternehmers) der Druckschrift sowie der Name und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs angegeben sein; an Stelle des Wohnortes dieser Personen kann auch der Sitz der Redaktion der Druckschrift angegeben werden (großes Impressum).

(2) Sind für die periodischen Druckschriften mehrere verantwortliche Redakteure bestellt, so ist anzugeben, für welchen Teil der Druckschrift jeder verantwortlich ist.

(3) Auf jedem Druckwerk, das ausgehängt oder angeschlagen wird (§ 11) oder dessen Umfang 3 Druckbogen nicht übersteigt (§ 20) muß, sofern es nicht unter § 15 (2) fällt, neben dem Namen und Wohnort des Druckers und Verlegers auch der Name und Wohnort einer Person angegeben werden, die für den Inhalt des Druckwerkes presserechtlich verantwortlich ist; an Stelle des Wohnortes dieser Personen kann auch der Sitz der Druckerei und des Verlages angegeben werden.

§ 17. Der Drucker, der auf einem Druckwerk eine der in den §§ 15 und 16 vorgeschriebenen Angabe unterläßt, ist wegen Uebertretung bis zu 2000 S zu bestrafen. Eine falsche Angabe ist an jedem, der sie verschuldet hat, an dem Drucker nur, wenn er sie wesentlich gemacht hat, als Uebertretung bis 2000 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

Bezüglich der Unterlassung der in den §§ 15 und 16 PrG vorgeschriebenen Angaben ist nur der Drucker strafbar. Eine ausdehnende Auslegung dieser Bestimmungen ist nicht zulässig.

Wegen falscher Angaben ist jeder strafbar; der Drucker nur bei Vorsatz.

§ 18. (1) Verantwortlicher Redakteur kann nur eine großjährige Person sein, die vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen ist und in der Republik Oesterreich ihren ständigen Wohnsitz hat.

(2) Ein Mitglied des National-, des Bundesrates oder eines Landtages kann, so lange seine Immunität währt (Art. 57, 58 und 96 der Bundesverfassung, in der Fassung 1929) nicht verantwortlicher Redakteur sein.

(3) Diese Bestimmungen gelten auch für Personen, die auf einem der im 3. Abs. des § 16 bezeichneten Druckwerkes als verantwortlich angegeben werden.

Zu § 18: Mit Rücksicht darauf, daß die Täter von Preßdelikten außergewöhnlich schwer ermittelt werden können, spielt der verantwortliche Redakteur im Preßstrafverfahren eine ganz besondere wichtige Rolle. Er ist derjenige, der zu verhindern hat, daß durch die Zeitung strafbare Handlungen begangen werden.

Die Immunität der Volksvertreter schließt natürlich die Verantwortung dem Staate gegenüber aus, weshalb Volksvertreter auch nicht verantwortliche Redakteure sein können.

§ 19. (1) Wer eine periodische Druckschrift herausgeben will, hat es der Behörde (§ 11) anzuzeigen.

Die Anzeige verliert ihre Wirksamkeit, wenn die periodische Druckschrift nicht binnen Monatsfrist erscheint. Veränderungen, die während der Herausgabe eintreten, sowie das Aufhören des Erscheinens sind vorher, war aber die Veränderung unvorhergesehen, binnen 3 Tagen anzuzeigen.

**Das Neueste**  
Mäntel und Anzüge aus  
Gabardine und Cord  
Sakkos und Einzelhosen  
**Billigste Preise**

**JOSEF Schirmer**  
INNSBRUCK  
nur Meraner Straße 4

**Für das Frühjahr**  
Loden- u. Cordsteireranzüge  
Mäntel aus Ballonseide  
Org. Ninoflex-u. Changeant-  
Mäntel  
**Zahlungserleichterung**

(2) Wer diese Anzeige unterläßt, wissentlich in der Anzeige eine falsche Angabe macht oder jemand, der den Bestimmungen des § 18 nicht entspricht, als verantwortlichen Redakteur anzeigt oder auf einem Druckwerk nach § 16 als verantwortlich angibt, wird wegen Uebertretung bis zu 5000 S bestraft.

Zu § 19: Die Anzeigen verfolgen lediglich den Zweck, der Ueberwachungsbehörde den Ueberblick zu ermöglichen, die Behörde hat sie weder zu genehmigen noch "zur Kenntnis zu nehmen". Mit dieser Anzeige ist die ganze Pflicht erschöpft. Das Abwarten eines gewissen Zeitraumes von der Anzeige bis zur Herausgabe wird nicht gefordert.

Die Tathandlung besteht in der Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeigen über Herausgabe, Veränderung und Aufhören des Erscheinens, dann in wissentlich falschen Angaben in der Anzeige, Veränderungsanzeige oder Anzeige über das Aufhören des Erscheinens oder in der Anzeige eines verantwortlichen Redakteurs, der den Bestimmungen des PrG nicht entspricht.

§ 20. (1) Von jedem Druckwerk, dessen Umfang 3 Druckbogen nicht überschreitet und von jeder Nummer einer periodischen Druckschrift hat der Drucker mit Beginn der Verbreitung je ein Pflichtstück beim Staatsanwalt und bei der Behörde (§ 11) des Erscheinungsortes, wenn dieser aber im Ausland liegt, des Druckortes abzuliefern. Wird das Druckwerk im Ausland gedruckt, so trifft die Verpflichtung den Verleger bei periodischen Druckschriften den Herausgeber.

(2) Zeitungskorrespondenzen, die nur an periodische Druckschriften abgegeben werden und Druckwerke nach § 15 (2) sind von der Ablieferung befreit.

(3) Kunstdrucke und Tonwerke sind auf Verlangen zurückzustellen, wenn binnen 14 Tagen nach der Ablieferung kein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

Zu § 20: Für Druckwerke, die nur dem Verkehr, dem häuslichen und geselligen Leben oder gewerblichen Zwecke dienen ... usw. besteht keine Verpflichtung zur Hinterlegung von Pflichtstücken (hierher gehören auch Ansichtskarten).

Die Hinterlegung von Pflichtstücken stellt sich nicht als eine Präventivzensur (vorbeugende Zensur) dar. Diese würde voraussetzen, daß das Pflichtstück vor der Ausgabe an die Behörde abgeliefert wird, und zwar derart zeitgerecht, daß die Behörde noch in der Lage ist, das Druckwerk darauf zu begutachten, ob es nicht etwas Vorschriftswidriges enthalte.

Die Hinterlegung von Pflichtstücken verfolgt den Zweck, die über das Pressegesetz Aufsicht

führenden Behörden nachträglich in die Lage zu versetzen, Strafbares zu verfolgen.

Die Nichtbeachtung der Hinterlegungspflicht für Pflichtstücke begründet eine vom Gerichte zu ahndende Uebertretung.

Von Zeitungen und Druckwerken, deren Umfang drei Druckbogen nicht übersteigt und welche im Ausland erscheinen, sind nur dann Pflichtstücke vom Drucker vorzulegen, wenn das Druckwerk in Oesterreich gedruckt wurde. (Erl. v. BMFJ v. 18. Jänner 1923, Zl. 30.240.)

Pflichtstücke wissenschaftlichen oder fachlichen Inhaltes, die bei der Sicherheitsbehörde abgeliefert werden und nicht zurückgestellt werden müssen, sind von der Sicherheitsbehörde ihren eigenen Amtsbüchereien oder öffentlichen Instituten oder privaten Anstalten gemeinnützigen Charakters zuzuwenden. (Erl. d. BMfJU vom 23. September 1922, Zl. 49.284-7/22.)

§ 21. (1) Von jedem Druckwerk, das in Oesterreich erscheint oder gedruckt wird, hat der Verleger, wenn aber das Druckwerk nicht in Oesterreich erscheint, der Drucker innerhalb 8 Tagen nach Beginn der Verbreitung ein Freistück an die Nationalbibliothek in Wien und ein Freistück an die Universitäts- oder Landesbibliothek abzuliefern, die durch Verordnung bestimmt worden ist.

(2) Druckwerke nach § 15 (2) sind von der Ablieferung befreit. Durch Verordnung kann die Ablieferung bestimmter befreiter Druckwerke und die Ablieferung von weiteren Freistücken aller oder bestimmter Freistücke angeordnet werden. Die Zahl der Freistücke darf jedoch insgesamt bei periodischen Druckschriften nicht mehr als 10, bei anderen Druckwerken nicht mehr als 5 betragen.

(3) Für Freistücke, deren Ladenpreis 200 S übersteigt, ist der halbe Ladenpreis zu vergüten, wenn sie nicht binnen einem Monat zurückgestellt werden. Bei Werken, die aus mehreren Teilen bestehen, ist eine Vergütung nur dann zu leisten, wenn der Ladenpreis des kleinsten einzelnen verkäuflichen Werkteiles den angegebenen Betrag übersteigt.

Zu § 21: Der Staat hat selbstverständlich ein Interesse, das geistige Produkt seiner Bürger zu sammeln, um es der Nachwelt zu erhalten.

Mit Vdg. d. BMfJU vom 26. September 1922, BGBl Nr. 716, wurde die Zahl der Freistücke und Stellen, wohin sie abzuliefern sind, bekanntgegeben.

Es haben von Zeitungen 4 Freistücke an die Nationalbibliothek, 3 Freistücke an die Universitäts- oder Landesbibliothek, 2 Freistücke an die administrative Bibliothek des BMfJU und

1 Freistück an das BKA und von den übrigen Druckwerken 2 Freistücke an die Nationalbibliothek, 2 Freistücke an die Universitäts- oder Landesbibliothek und 1 Freistück an die administrative Bibliothek des BMfJU abgeliefert zu werden.

§ 22. Verletzungen der in den §§ 20 und 21 auferlegten Verpflichtungen sind als Uebertretungen bis zu 5000 S zu bestrafen.

§ 23. (1) Die für den Inhalt einer periodischen Druckschrift preßrechtlich verantwortliche Person ist verpflichtet, eine Entgegnung auf darin enthaltene Tatsachenmitteilungen auf Verlangen eines Beteiligten (Behörde oder Privatperson) ohne Entgelt zu veröffentlichen. Die Entgegnung muß ohne Einschaltungen und Weglassungen veröffentlicht werden, und zwar in demselben Teil der periodischen Druckschrift und in der gleichen Schrift wie die Tatsachenmitteilung. Ueber das Verlangen um Aufnahme einer Entgegnung ist auf Begehren eine Bestätigung auszustellen.

(2) Die Aufnahme kann verweigert werden:

1. wenn die Entgegnung später als 2 Monate nach dem Erscheinen der Tatsachenmitteilung einlangt,
2. wenn der Beteiligte aus Anlaß des die betreffende Mitteilung enthaltenden Aufsatzes eine Entgegnung in derselben periodischen Druckschrift bereits erwirkt hat,
3. wenn die Entgegnung weder in deutscher noch in der Sprache der Mitteilung abgefaßt war,
4. wenn ihre Veröffentlichung strafbar wäre und
5. wenn die Entgegnung einer Mitteilung, zu deren Veröffentlichung die periodische Druckschrift gesetzlich verpflichtet war oder eine Mitteilung betrifft, deren Richtigkeit sofort durch eine bereits ergangene Entscheidung oder Verfügung einer inländischen Behörde nachgewiesen werden kann.

Zu § 23: Einschaltungen und Weglassungen dürfen im Texte der Entgegnung nicht vorgenommen werden, was aber an den Text sich anreihende Glossen nicht ausschließt.

Kritiken und Ansichten sind keine Tatsachen, können somit nicht zum Gegenstande von Entgegnungen gemacht werden.

Wichtig ist, daß die Entgegnung sich auf Richtigstellungen mitgeteilter Tatsachen beschränken muß: Erörterungen oder Wortstreite dürfen in Entgegnungen nicht aufgenommen werden.

Für den Umfang der Berichtigung ist im Preßgesetz keine Grenze gesetzt.

(Fortsetzung folgt)

# ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Oesterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

## Aenderung des Besitzwillens beim Gebrauchsdiebstahl

Die Ansicht des Erstgerichtes, daß die Tat des Angeklagten, obgleich ihm die Aneignungsabsicht mangelte, deshalb nicht als strafloser Gebrauchsdiebstahl beurteilt werden könne, weil das Motorrad beschädigt wurde und er mit dieser Möglichkeit rechnen mußte, beruht auf einer irrtümlichen Rechtsauffassung des Erstgerichtes.

Strafbarer Diebstahl und strafloser Gebrauchsdiebstahl unterscheiden sich äußerlich nicht. Der Unterschied liegt in der subjektiven Tatseite und in rechtlicher Hinsicht darin, daß beim sogenannten Gebrauchsdiebstahl eine Besitzentziehung nicht erfolgt.

Es gibt, wie der Oberste Gerichtshof in mehreren Entscheidungen schon ausgesprochen hat, wohl Fälle, in denen das Verhalten des Täters, der zunächst nicht die Absicht hat, sich ein fremdes Fahrzeug anzueignen, sondern beabsichtigt, dieses nur zu einer Fahrt zu benutzen und nach erfolgtem Gebrauch zurückzustellen, während der Fahrt seinen Willen ändert und nun mit dem Fahrzeug wie ein Eigentümer verfährt und es sich somit nun erst zueignet. Es sind dies insbesondere jene Fälle, in denen der Täter durch sein Verhalten bewirkt, daß die von ihm zunächst nur zum vorübergehenden Gebrauch dem Eigentümer entzogene Sache nicht mehr in die Hand des Eigentümers zurückkommt, insbesondere deshalb, weil er die Sache preisgibt. In solchen Fällen ist dem Täter Diebstahl zur Last zu legen, weil er seine ursprüngliche Absicht, die Sache für den Berechtigten zu besitzen, dahin geändert hat, darüber schrankenlos zu verfügen, sonach sie sich anzueignen. In einem solchen Falle wird er vom ursprünglichen Besitzdiener zum widerrechtlichen Besitzer und damit die Sache aus dem Besitz des Berechtigten entzogen; nunmehr ist die die Tat als Diebstahl charakterisierende Vermögensverringerung zum Nachteil des Eigentümers des Fahrzeuges vorsätzlich herbeigeführt. Ob sich durch dieses Verhalten der Täter bereichert hat, ist unentscheidend, weil die Bereicherung des Täters kein Tatbestandserfordernis nach § 171 StG ist. (OGH, 24. 10. 52, 5 Os 889; LG Klagenfurt, 7 Vr 1191.)

## Unerheblichkeit des falschen Zeugnisses schließt Bestrafung wegen § 199 lit. a StG nicht aus

Wenn sich der Angeklagte dadurch für beschwert erachtet, daß das Verbrechen der falschen Zeugenaussage nur dann gegeben sei, wenn ein Zeuge über prozeßrelevante Umstände falsch aussage, während im vorliegenden Fall dem Umstand, ob er dem Zeugen B. Geld schuldig gewesen sei, keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden könnte, was schon darin zum Ausdruck komme, daß dieser Teil seiner Angaben im Urteil zwischen zwei Bindestrichen, in Parenthese angeführt werde, so erweist sich diese Ansicht des Beschwerdeführers als nicht haltbar. Der Oberste Gerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß die Unerheblichkeit des wissentlich falsch abgegebenen Zeugnisses dessen Bestrafung nach § 199 lit. a StG nicht ausschließt. (SSt X/13, Slg. XVII/12 u. a.) Es kann daher die nähere Prüfung der Frage, ob dieser Teil der Zeugenaussage des Beschwerdeführers tatsächlich unerheblich war, unterbleiben. (OGH, 22. 9. 52, 5 Os 615; LG Wien, 9 Vr 290.)

## Beförderung von Kassibern

Eine Nichtigkeit nach § 281 Z. 9a StPO erblickt der Beschwerdeführer in der Annahme, er habe Mitschuld am Mißbrauch der Amtsgewalt auch in der Form der Beihilfe nach § 5 StG zu verantworten. Eine solche Beihilfe sei nach den Erfahrungen des praktischen Lebens hier von vornherein völlig ausgeschlossen, da nicht rechtlich erfindlich sei, wie ein Untersuchungsgefangener zur sicheren Vollstreckung der Briefbeförderung durch einen Justizwachebeamten überhaupt beitragen könne. Seine Tätigkeit könne sich nur darauf beschränken, einem Justizwachebeamten Briefe mitzugeben; diese Tätigkeit könne — wenn überhaupt strafbar — nur dem Begriff der Anstiftung

unterstellt werden. Die Annahme der Beihilfe finde im übrigen in den Urteilsgründen auch nicht ihre Deckung.

Der Rechtsrüge kommt keine Berechtigung zu. Im vorliegenden Fall hat das Erstgericht das Vorliegen beider Begehungsformen bejaht. Die Anstiftung wird in der an A. gerichteten Frage und Aufforderung, für ihn Briefe zu befördern, erblickt. Zur sicheren Vollstreckung beigetragen, somit Beihilfe im Sinne des § 5 StG geleistet, hat der Angeklagte nach den Urteilsfeststellungen durch die an die Adressatin gerichtete Aufforderung, seine Briefe sofort nach Erhalt zu verbrennen und sie auch nicht zu beantworten. Damit erweist sich vorerst der in der Beschwerde erhobene Vorwurf des Mangels einer Feststellung in dieser Richtung als nicht gerechtfertigt. Diese Feststellung hält aber auch in rechtlicher Beziehung einer Prüfung stand, insofern nämlich diese Aufforderung in der Tat als Beihilfe zu beurteilen ist. Durch die Aufforderung des Angeklagten an die Adressatin der Briefe, diese nach Erhalt sofort zu verbrennen und sich in ihren Antworten nicht auf deren Inhalt zu beziehen, hat der Angeklagte nicht nur seine Braut zu besonderer Vorsicht mahnen wollen, sondern er wollte dadurch auch — wie das Erstgericht zutreffend feststellt — einen Weiterbestand des Briefverkehrs dieser Art, nämlich Beförderung der Briefe durch A., gewährleisten. Da jede Beförderung eines solchen Briefes aus dem oder in das Gefangenenhaus durch den Justizwachebeamten A. neuerlich das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt verwicklicht, hat der Nichtigkeitswerber durch seine Ratschläge zu der sicheren Vollstreckung weiterer gesetzwidriger Briefbeförderungen beigetragen und hat daher Beihilfe geleistet. Die rechtliche Unterstellung der Handlungsweise des Beschwerdeführers unter die Bestimmung des § 5 StG nicht nur als Anstifter, sondern auch als Gehilfen, ist daher nicht mit einem Rechtsirrtum behaftet. (OGH, 17. 10. 52, 5 Os 673; LG Wien, 21 Vr 2161.)

## Begriff der Ueberwindung eines beträchtlichen, die Sache gegen Wegnahme sichernden Hindernisses im Sinne des § 174 I, lit. d StG

Die Rechtsrüge wendet sich gegen die rechtliche Beurteilung des vom Angeklagten am 15. März 1952 unternommenen Diebstahlsversuches nach dem § 174 I lit. d StG. Diese Verbrechenseignung habe das Erstgericht angenommen, weil eine Mauer zu überwinden war. Die Mauer, die er überstiegen habe, stehe aber in keinem Zusammenhang mit dem Magazin A; denn die den X-Hof abgrenzende Mauer sichere nicht die Felle der Firma A. gegen Wegnahme; erst in dem Zeitpunkt hätte er das Gebiet A betreten, in dem er sich angeschickt hätte, durch das Fenster in das Magazin einzusteigen.

Die Rechtsrüge ist nicht begründet.

Zu dem Begriff der Ueberwindung eines beträchtlichen, die Sache gegen Wegnahme sichernden Hindernisses ist nicht gefordert, daß das Hindernis ausschließlich oder auch zu dem Zweck angebracht worden ist, um die vom Täter gestohlenen oder diejenige Sachen, deren Diebstahl er beabsichtigte, gegen Wegnahme zu sichern. Das gleiche gilt für den Begriff des Einsteigens. Es genügt, daß überhaupt in tatsächlicher Beziehung ein Hindernis gegen die Wegnahme der Sache bestanden hat, das, wie im vorliegenden Fall, durch Einsteigen überwunden werden mußte, mag der Zweck der Anbringung des Hindernisses, wie Sicherung der Mauer des Nachbarhofes, auch in erster Linie die Sicherung anderer Sachen gewesen sein. Es kommt daher nicht darauf an, daß sich die Mauer, die vom Angeklagten überwunden werden mußte, nicht unmittelbar vor dem Magazin A befindet, sondern zunächst den Hof des Nachbarhauses umschließt. Maßgebend ist vielmehr nur, daß der Angeklagte auf dem Wege gebend ist vielmehr nur, daß der Angeklagte auf dem Wege von der Straße zu dem Magazin A eine Mauer überwinden mußte und auch tatsächlich überstiegen hat. Dem Erstgericht ist daher bei der rechtlichen Beurteilung des vom Angeklagten am 15. März 1952 unternommenen Diebstahlsversuches nach dem § 174 I lit. d StG ein Rechtsirrtum nicht unterlaufen. (OGH, 24. 10. 52, 5 Os 887; KG Leoben, 9 Vr 577.)

## AVISO!

Die Firma M. GEHMACHER, SALZBURG, Alter Markt 2, gewährt auf Grund eines Uebereinkommens allen Angehörigen der Exekutive, bei Nachweis ihrer Zugehörigkeit zu derselben, folgende Begünstigungen:

Bei Kassaeinkauf: 3 Prozent Rabatt und 2 Prozent Kassaskonto, bei Rateneinkauf: bei Bezahlung innerhalb von 3 Monaten 3 Prozent Rabatt.



# Betrachtungen zu den Diensthundeeinsätzen

Von Gend.-Major ANTON HATTINGER, Gendarmeriezentralkommando

Aus nebenstehender graphischer Darstellung sind die von den Diensthunden der österreichischen Bundesgendarmerie im Jahre 1952 erzielten Erfolge und Teilerfolge ersichtlich. Diese Erfolge ergeben eine Summe von insgesamt 114, womit auf die Zahl der erfolgten Einsätze noch 159 fehlen. Diese 159 Einsätze zeitigten keine positiven Resultate und es ist ersichtlich, daß die Zahl der Mißerfolge jene der Erfolge und Teilerfolge überlegen. Diese Feststellung ist richtig, nur erscheint es notwendig, zu klären, worin die Ursachen liegen, daß es zu dieser Differenz kommen konnte.

Nachstehend seien die einzelnen durch die Diensthundeführer festgestellten Ursachen angeführt, und zwar:

Nichtsicherung des Tatortes	41
Die Täter benützten zur Flucht Kraftfahrzeuge oder Fahrräder	14
Unerklärliche Ursachen	30
Flucht des Täters auf stark begangener Straße	29
Außerordentliche Hitze und Trockenheit	4
Starker Regen	9
Sturm oder Schnee	6
Fährte führte zum Bahnhof	6
Zu spätes Eintreffen des Hundes am Tatort	3
Vorpassen auf Täter ohne Erfolg	2
Keine Ansatzmöglichkeiten gefunden	7
Sonstige Ursachen	8

Nun verdienen die einzelnen Ursachen (wieso es zu einem Mißerfolg gekommen ist) etwas näher beleuchtet zu werden. Zur Nichtsicherung des Tatortes, über welches Kapitel schon einmal an dieser Stelle geschrieben wurde, muß immer wieder darauf verwiesen werden, daß hier sowohl die Bevölkerung als auch die Gendarmeriebeamten zusammenwirken müssen, um dem Hund einen möglichst "geruchlich reinen Tatort" zu erhalten. Es ist für einen Fährtenhund nicht nur äußerst schwer, sondern fast unmöglich, sich durch ein Gewirr von verschiedenen Fußindrücken durchzufinden, um so weniger, als in solchen Fällen der Hundeführer selten weiß, an welcher Spur er den Hund

ansetzen soll. Daher ist dieses Hindernis das am schwersten zu überwindende und darf es nicht Wunder nehmen, daß diese zahlenmäßig überragen. Zu den Fluchtwegen der Täter, die hierzu entweder Kraftfahrzeuge, Fahrräder, die Eisenbahn oder stark begangene Straßen oder Wege benützen, muß bemerkt werden, daß in solchen Fällen jede Erfolgstätigkeit fast überhaupt in Frage gestellt ist. Wenn in solchen Fällen der Diensthund die vom Täter zurückgelegte Strecke noch so sicher verfolgt, erschwert sich doch die Arbeit in jenem Moment, wenn die Fährte auf eine stark begangene Straße führt, wo vielleicht in manchen Fällen hunderte Personen seit Passieren des Täters gegangen sind. Weiters ist die Ermittlung eines Täters ab dem Zeitpunkt, wo er ein Kraftfahrzeug, ein Fahrrad oder die Eisenbahn besteigt, unmöglich. Nur eine umsichtige Nachforschung durch die Gendarmen kann hier noch zum Erfolg führen, wenn Zeugen ermittelt werden können, die im Verlauf des vom Hunde gegangenen Weges Personen gesehen haben, die den Verdacht der Täterschaft auf sich lenken. Hier hat nun die Arbeit des Sicherheitsorgans einzusetzen und unter Beobachtung aller nur irgend welcher Anhaltspunkte eine Personsbeschreibung oder vielleicht sogar den Namen eines in der Umgebung Bekannten zu ermitteln, der als Täter in Betracht kommen könnte.

Nicht anders geht es zum Beispiel mit den als "ungeklärte Ursachen" angeführten 30 Fällen. Hier handelt es sich um für den Hundeführer und Hund besonders komplizierte Hindernisse. In solchen Fällen kann die Ursache des Versagens nie ermittelt werden. Hierbei ist zu beachten, daß es sich nicht nur um Verschulden dritter Personen handelt, sondern es kann auch das Versagen vom Hunde ausgehen, der ja als Lebewesen verschiedenen Einflüssen unterworfen ist. Wenn wir die Ursache vom Hunde ausgehend betrachten, so kann der Hund gerade an diesem Tage indisponiert sein, mag seine Veranlassung entweder in irgendeiner im Anzuge befindlichen Krankheit, durch psychische Einflüsse oder unter anderem auch durch Einwirkungen von Witterungsänderungen, wobei ich besonders auf Grund selbstgemachter Erfahrungen auf den Föhn verweisen möchte, haben kann. Daher darf, wenn ein Hund bei einem Ansatz am Tatort auf keinen Fall die Fährte aufnimmt, nicht die Qualität des Hundes, dessen Abrichtung oder Weiterbildung durch den Hundeführer bekräftelt werden. Im Zusammenhang mit diesen "ungeklärten Ursachen" können auch die Bodenverhältnisse eine große Rolle spielen. Es kann in einem solchen Falle der Boden vor längerer Zeit mit irgendeinem beißenden Düngemittel oder sonst irgend einer Flüssigkeit getränkt worden sein usw. Zu diesem Kapitel zählt auch, wenn der Hund keinerlei Ansatzmöglichkeit finden kann. Hier gäbe es sehr viele Ursachen aufzuzählen, die der Hundeführer zu klären versuchen soll, um sich über die Arbeit seines Hundes Gewißheit zu verschaffen. Zu den Witterungseinflüssen kommend, stellen sich hier im Vergleich zu den übrigen Ursachen die wenigsten Hindernisse entgegen. Wenn nicht ein Platzregen oder arger Schneesturm hereinbricht, so ist in den meisten Fällen die am Boden liegende Fährte irgendwie durch den Hund noch zu erfassen. Feuchtigkeit, auch wenn sie auf die bereits liegende Fährte eindringt, regeneriert diese, und der Hund kommt in die Lage, eine bereits verschwommene Täterspur wieder aufzunehmen und in der weiteren Folge auszuarbeiten. Hier eine Unterscheidung zu treffen, ist nicht leicht und bedarf es einer besonderen Kenntnis des Hundeführers, sich hier Klarheit zu verschaffen. Das späte Eintreffen des Hundes am Tatort kommt heute infolge der Motorisierung der Gendarmerie am allerwenigsten in Betracht und liegt, wenn es vorkommt, das Verschulden nicht am Hundeführer, sondern darin, daß die Tat sehr spät entdeckt und der Hund (obwohl vielleicht schon 20 und mehr Stunden verstrichen sind) trotzdem angefordert wurde. Obwohl es Hunde gibt, die hinsichtlich der Ausarbeitung von alten Fährten geradezu Unglaubliches leisten, muß aber daran festgehalten werden, daß der Hund auf raschestem Wege zum Tatort gebracht wird. Bei Auswertung der Diensthunde-Tagebücher für das Jahr 1952 konnte festgestellt werden, daß in jenen Fällen, wo der Diensthund innerhalb von vier bis acht Stunden am Tatort angesetzt werden konnte, fast immer ein Erfolg oder Teilerfolg zu verzeichnen war.

Der Gendarmdienst erfordert sehr oft auch die Heranziehung von Diensthunden bei Vorpaß auf Täter und haben sich in solchen Fällen unsere Hunde aufs beste bewährt. Lediglich in

drei Fällen kam es zu keinem Erfolg, und zwar nur deshalb, weil der Erwartete nicht aufgetaucht ist.

Mit vorstehender Abhandlung erscheinen die negativen Leistungen entsprechend beleuchtet, was zum besseren Verständnis der Materie unbedingt notwendig erscheint.

Zu den positiven Erfolgen, wie aus untenstehender graphischer Darstellung ersichtlich ist, erscheint erwähnenswert, daß einzelne Erfolge unter den seltsamsten Umständen erzielt werden konnten, wozu aber die kriminalistischen Fähigkeiten der beteiligten Gendarmeriebeamten auf Grund der hinweisenden Arbeit des Hundes ausschlaggebend waren. Es soll darauf hingewiesen werden, daß bei den angeführten 64 Erfolgen 4 Erfolge enthalten sind, bei denen die Tat fingiert war und das positive Resultat nur durch die Arbeit des Hundes erzielt werden konnte. Ein Fall, der auf eine gute Zusammenarbeit zwischen Diensthund und den beteiligten Gendarmen hinweist, sei besonders hervorgehoben. Zu einer nächtlichen Stunde hörte eine aus 2 Gendarmen bestehende Patrouille Hilferufe, die darauf hindeuteten, daß eine Frauensperson überfallen worden sein dürfte. Als die Beamten an die Stelle kamen, fanden sie die Hebamme des Nachbarortes auf der Straße liegend, jammernd vor. Sie gab an, daß sie von zwei Männern überfallen und ihrer Barschaft beraubt worden sei. Die beiden Gendarmen leiteten sofort die notwendigen Nachforschungen ein und forderten den nächstreichbaren Gendarmereidiensthund an. Der Hundeführer, welcher in einigen Stunden am Tatort erschienen war, hatte im vorliegenden Falle die Möglichkeit einer vollen Ausnutzung der vorhandenen Spuren. Der Hund nahm ohne zu zögern eine Fährte auf, die zurück in die nächste Ortschaft führte, wo die angeblich Ueberfallene wohnhaft war. Die Wohnung der angeblich Ueberfallenen war das Fährtenende. Nun aber standen die Gendarmen neuerlich vor der Tatsache, daß die Hebamme diesen Weg ja tatsächlich gegangen ist bzw. gehen hat müssen. Die Gendarmen hatten noch vor Eintreffen des Hundes im Zuge der Einvernahme über den Hergang die Höhe der Barschaft der Frau aufgenommen und nun nahmen sie in der Wohnung eine Nachschau vor, da sich der Verdacht verstärkte, daß die Frau den Ueberfall fingiert haben könnte. Bis zu diesem Zeitpunkt fehlte aber jede Veranlassung, an den Angaben der Frau zu zweifeln. Die Beamten fanden bei der Nachschau den angegebenen Geldbetrag und nun begann die gründliche Einvernahme



und in überraschend schneller Weise gestand die Frau, daß sie diesen Raubüberfall fingiert habe. Als Grund dieser Handlung gab sie an, daß sie zur nächtlichen Stunde in den Nachbarort zu einer Entbindung gerufen wurde, den Namen und die Adresse der ihrer Hilfe Bedürftigen vergessen habe. Um aber keine Schwierigkeiten oder Vorwürfe zu haben, kam sie auf den Einfall, in der Nähe des Ortes, den sie bald erreicht hätte, durch lautes Schreien die Leute aufmerksam zu machen, daß ihr Nichteintreffen bei der Wöchnerin nicht in ihrer Schuld gelegen sei, sondern daß sie von unbekanntem Männern überfallen und beraubt worden sei. Durch die einwandfreie Arbeit des Diensthundes und logische Schlußfolgerung durch die Gendarmeriebeamten konnte dieser Fall einwandfrei geklärt werden.

Einer besonderen Erwähnung bedarf es noch, daß im abgelaufenen Jahr bei einem Diensthunde-Einsatz ein Täter ermittelt werden konnte, dem 54 Delikte nachgewiesen wurden. Dieser Hundeeinsatz scheint aber in der Erfolgsübersicht nur als ein einziger Erfolg auf.

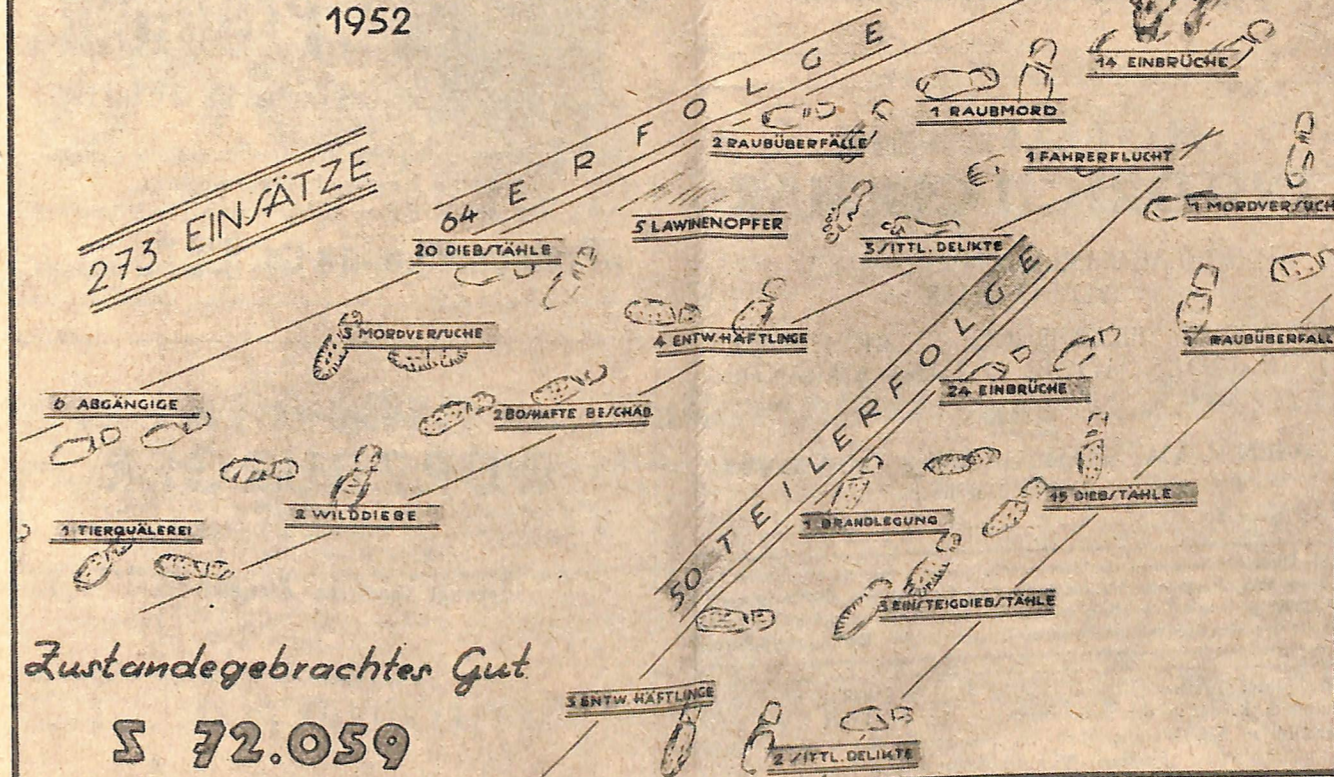
Jeden Raucher geht es an! Unserer diesmaligen Auflage ist ein Prospekt der Firma Dr. Otto Oberhauser, Raucherartikel, Wien XXI, Scheffelstraße 29, beigelegt. Die P. T. Leser und Leserinnen werden höflichst gebeten, dieser Beilage gefälligst wertvolle Aufmerksamkeit zu schenken.

so praktisch...  
DER KOCHFERTIGE KAFFEEWÜRFEL



und so billig!

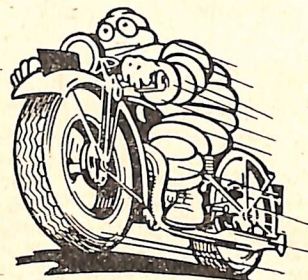
## DIENSTHUNDEERFOLGE DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDEGENDARMERIE 1952



Michelin-  
Motorrad-Pneumatiks  
weich - geschmeidig - gleitsicher



**Joseph Lutz & Co.**  
Gummifabrikniederlage  
und Lager von Semperitbereifungen  
**WIEN IV**, Schleifmühlgasse 1 a  
Ruf: B 21 0 14, Draht: Lutzgummi Wien



PASSAGE-TEXTILHAUS  
**AMMERER & REITER, BRAUNAU**  
die beliebte Einkaufsquelle

**Meda Handstrickapparat**  
Die Hilfe der Hausfrau  
**Schilling 367.- komplett**  
Auf Wunsch auch Teilzahlung  
Wien I, Dr.-Karl-Lueger-Platz 2 - Telephon R 28 4 40



Spare durch  
Einkauf bei  
**L. Klein**  
STEYR-ENGE 27  
Das Strumpf-u. Wäsche-  
Spezialhaus mit den Volkspreisen

**MÖBELFABRIK  
FRIEDRICH CERMAK**

SCHLAFZIMMER, SPEISEZIMMER  
WOHNZIMMER

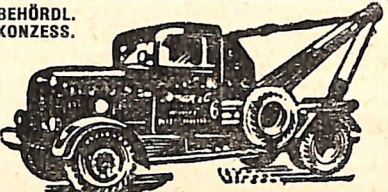
BEQUEME TEILZAHLUNG BIS 24 MONATE  
FÜR JEDES MÖBEL 5 JAHRE GARANTIE

**NUR**

WIEN V, AMTSHAUSGASSE 2, Tel. A 35 4 63  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 6, 61, 63

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. - Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. - Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Major Käs. - Alle Wien III, Hauptstraße 68. - Druck: Ungar.-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

BEHÖRDL. KONZESS.  
  
**AUTO  
RETTUNG, HILFE, BERGUNG  
TOMAN & CO.**  
Tel. U 45 4 30  
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30  
LÄUFENDER DIENST

**Sporthaus STEINECK**  
Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81  
Telephon B 315 25  
Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

  
Gesundes Kochen  
nur im  
**„Problem“  
Dunstkochtopf**  
3-4 Speisen gleichzeitig auf einer Feuerstelle gekocht.  
Große Brennstoffersparnis.  
Kein Überdruck, daher Erhaltung aller Vitamine!  
**„Problem“ Lang & Co.** WIEN VI  
Mariahilfer Straße 101

**Ziegelei  
WÜRZBURGER  
WELS**

Erzeugt sämtliche Ziegelsorten

FERNRUF 30 54

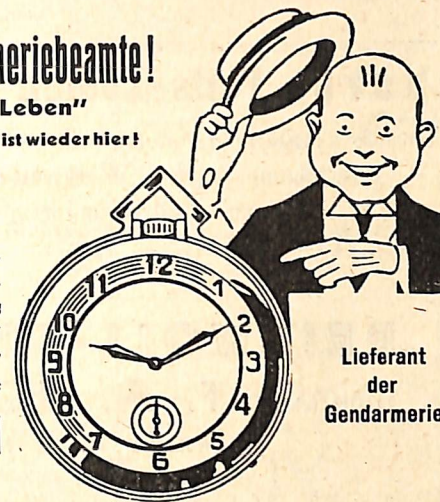
**Achtung, Gendarmeriebeamte!**  
„Die Uhr fürs Leben“  
ehem. Wehrmachtsuhr ist wieder hier!

Stoßsicher staubdicht und  
stoßsicher wasserdicht  
formschön

Die bewährte Dienstuhr  
kann sich jed. Gendarmerie-  
beamte ohne Kaufzwang  
über die Dienststelle zur  
Auswahl senden lassen.

Teilzahlung auf 3 Monate

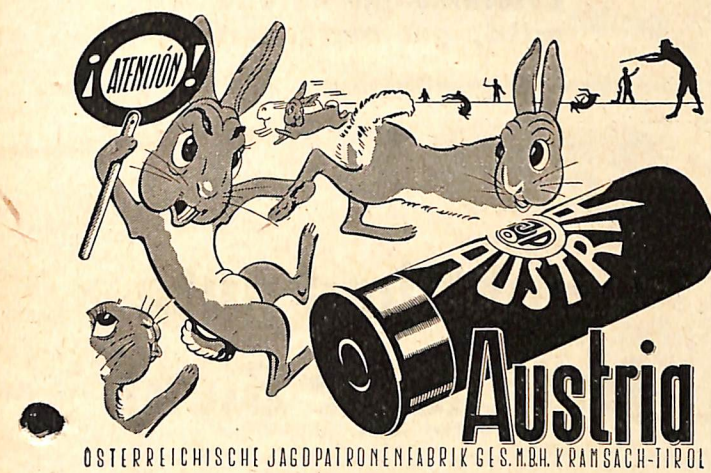
**HANS PILCH**  
UHRMACHERMEISTER  
Wien I, Wipplingerstr. 3



Lieferant  
der  
Gendarmerie

**Achtung!**

Er schießt mit:



ÖSTERREICHISCHE JAGDPATRONENFABRIK G.E.S.M.B.H. KRANNSACH-TIROL

**MAKART RADIO am Makartplatz in SALZBURG**

Moderne Plattenspielschränke mit eingebautem Zehn-Platten-Wechsler für Normal- und Langspielplatten - Nußholzausführung mit Kristall-Tonarm und Saphirnadel. Kassapreis S 1955.-, Anzahlung S 200.-, Monatsraten zu S 146.-

**RADIO:**  
Gelegenheitskäufe ab S 200.-. Generalrepariert mit 3 Monaten Garantie, S 50.- Anzahlung, Rest in Wochenraten zu S 10.-.

**KAPSCHE-RADIO-APPARATE - Modelle 1953**  
"IDEAL", 6-Röhren-Super, drei Wellenbereiche. Kassapreis S 1258.-, Anzahlung S 250.-, 12 Monatsraten zu S 84.-, plus 1% Teilzahlungszuschlag.

"SUPERIOR", 6-Röhren-Super mit Kurzwellenbanddehnung, Kassapreis S 1575.-, Anzahlung S 300.-, 12 Monatsraten zu S 106.-, plus 1% Teilzahlungszuschlag.

"SUPER VIKTORIA", der Apparat mit den 14 Vorzügen. Kassapreis S 1695.-, Anzahlung S 340.-, 12 Monatsraten zu S 113.-, plus 1% Teilzahlungszuschlag.

"CARUSO" Hochleistungs-Überlagerungssuper, 8 Röhren, zwei Lautsprecher, das Spitzengerät für den Kenner. Kassapreis S 2890.-, Anzahlung S 600.-, 12 Monatsraten zu S 190.-, plus 1% Teilzahlungszuschlag.

Größte Auswahl in allen Marken von Radioapparaten von S 895.- aufwärts, Elektrohaushaltsgeräten, Café-Espressomaschinen. Bequeme Teilzahlung. 1% Zuschlag pro Monat. Unverbindliche Vorführung auch in Ihrer Wohnung.

**MASTNAK**  
TEILZAHLUNG

Wäsche,  
Stoffe,  
Bekleidung,  
Schuhe,  
Leder- und  
Modewaren

Schuhabteilung  
Öffentliche Angestellte  
ohne Anzahlung.  
Dienstausweis erforderlich

Wien V, Schönbrunner Straße 94  
Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150  
Wien VIII, Lerchenfelder Straße 158  
Wien XII, Meidlinger Hauptstraße 51

## MÖBELHAUS ULLRICH, Salzburg, Paris-Lodron-Straße 9

bietet ein reichhaltiges Lager in **Wohn- und Schlafzimmern, Küchen und Kleinmöbeln** für jedes Heim!

Ständige Ausstellung, unverbindliche Besichtigung, **eigene Werkstätte**, bequeme Teilzahlungsmöglichkeit



**MUSIKHAUS DOBLINGER**  
MUSIKALIEN  
MUSIKINSTRUMENTE  
SCHALLPLATTEN  
Prompter Postversand  
WIEN I, Dorotheergasse 10, Tel. R 26480/81

## REINWOLL-STOFFE

TUCHHAUS **F. A. HOLUB**  
WIEN IV, WIEDN. HAUPTSTR. 23-25

WEBWARENFABRIK

*Alois Koller*

WIEN X, PUCHSBAUMGASSE NR. 25 - 27

NONDORFER TEXTILFABRIK

*Hans Koller*

NONDORF, POST HOHENEICH, NO.

*Einlagestoffe*

Verkaufsbüro Wien I, Rudolfsplatz 6

Seit Jahrzehnten bewährt

**Lysoform**

angenehm riechendes, antiseptisches Kosmetikum und feinst parfümiertes

*Desinfektionsmittel*

**Pfefferminz-Lysoform-Mundwasser**

**Lysoform-Toiletteseife**  
mild, gut parfümiert

*Konfektion, Wäsche*

für Herren, Damen und Kinder und

*Textilwaren*

jeder Art

KAUFHAUS

**DEDIC**

STEYR, Stadtplatz 9

**Trinkt das gute  
Freistädter Bier!**

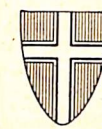
Gegründet 1857

SPARKASSE IN *Steyr*

Zweigstellen: Sierning und Steyr-Münichholz

unter Haftung der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Steyr

ALLE GELD- UND KREDITGESCHÄFTE



## WIENER LAGER- UND KÜHLHAUS

AKTIENGESELLSCHAFT

Direktion Wien II, Handelskai 269

Telephon R 42 5 50 Serie

Getreidespeicher / Kühl- und Tiefgefrier-Lagerhäuser / Stückgutmagazine / Freilagerplätze

Lagerung, Konservierung und Veredlung / Schiffs- und Bahnumschlag



**BATTERIE-  
FABRIK**

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH  
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36



VORHANGSTOFFE

MÖBELSTOFFE

TEPPICHE

DECKEN

**VEITH**

GRAZ, JOANNEUMRING 20 RUF 15 85

In Salzburg decken Sie Ihren Bedarf an

**Damen- und Herrenbekleidung**

im führenden Kleiderhaus der Alpenländer, bei

**KRIVANEČ**

Platzl 1

Schwarzstraße 2

Teilzahlung in bequemen Monatsraten



Chemische Fabrik

**Wilhelm  
Neuber A. G.**

Wien VI, Brückengasse 1

Telephon B 27 5 85

Für die Werkstatt und fürs Heim  
**GLUMOFORM**  
DER KALTE LEIM!

Textilwaren und Teppichhaus

**Rudolf Saslinger**

Inhaber: Heinrich Tulzer

Steyr, Stadtplatz 20-22

**Herren- und Damenstoffe, Teppiche,**  
Vorhänge, Bettwäsche, Woll- und Steppdecken,  
Linoleum, Kokosläufer, Bettfedern

MESSGERÄTE

für Kontrolle und Werkstatt

WERKZEUGE

für Industrie und Handwerk

MASCHINEN

**H. HOMMEL & CO.**

Gesellschaft m. b. H.

Wien I, Schwarzenbergstraße 10, Tel. R 23 4 11, R 23 4 04

**fa. Heinz Adolf Dittrich**

Wien XX, Jägerstraße 41

Kolonialwaren, Kaffee,

Tee, Gewürze

Wiener  
Rathauskeller  
TREFFPUNKT DER GUTEN  
GESELLSCHAFT  
OTTO KASERER

**O.K.**

**BÄRENKELLER**

EINGANG DURCH DIE O.K.-HALLE

KÄRNTNERSTRASSE 61 SEHENSWÜRDIGKEIT WIENS

Restaurant in der  
Bösendorferstraße  
Kaffeehaus mit  
eigener Konditorei  
Freizügige Selbstbe-  
dienungshalle  
TEDDY-BAR

**Milchtrinkhalle** der Molkerei Schallerbach,  
Bahnhofstraße, neben Kurhaus Austria  
Tel. 220. – Täglicher Ausschank frischer  
Vollmilch. – Alle Milchprodukte.



**KÜHLER**

für  
Kraftfahrzeuge, Traktoren, stationäre Motoren usw.  
liefert und repariert

**KÜHLER- UND METALLWARENFABRIK**  
Wien XX, Stromstraße 26-28 Telephone: A 41 5 30 Serie

**AUSZEICHNUNGEN**

beider WELTKRIEGE kaufen SIE bei  
**HANS GRÜNWARD**

Medaillenhandlung

SALZBURG, Pfeifergasse 2

( Auch Postversand )



**MINIMAX**

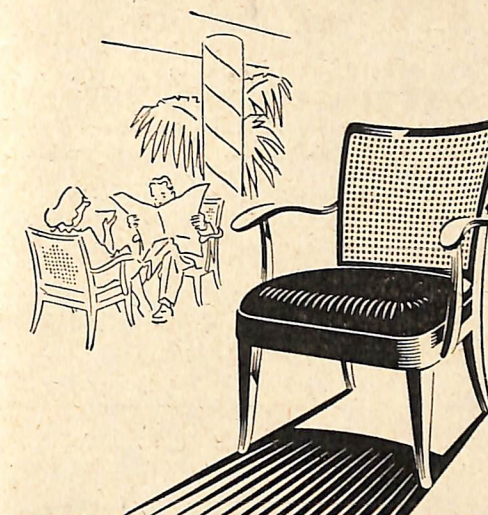
Feuerlöschapparate Ges. m. b. H.  
Wien XV, Herklotzgasse 23  
Tel. R 33 303

Naßlöcher Tetralöcher  
Schaumlöcher  
Kohlensäure-Schneelöcher

**TIROLER  
LANDESREISEBÜRO**

INNSBRUCK, BOZNER PLATZ 7  
Telephon 5301 und 5302

Zweigstellen: Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 9  
(Postkraftwagendienst) u. Hauptbahnhof (Geld-  
wechsel), Fieberbrunn, Igls, Imst, Kirchberg, Kitzbühel,  
Kufstein, Landeck, Lienz in Osttirol, Mayrhofen im  
Zillertal, Bahnstation Otztal, Otz, Pertisau am  
Achensee, Reutte, Schwaz in Tirol, Seefeld in Tirol,  
Sillian in Osttirol, Solbad Hall in Tirol, St. Anton  
am Arlberg, St. Johann in Tirol, Steinach am Brenner  
Brennerpaß (beim Straßenzollamt)



*Auf*  
**AUSTRO-SESSEL**  
*sitzt man gut*

WIESNER - HAGER - ALTHEIM, O.Ö.  
REPRÄSENTANZ WIEN: I, HERRENGASSE 2 - TEL. U 26 0 31

ERHÄLTlich IN DEN FACHGESCHÄFTEN

  
**Österreichische  
Brau-Aktiengesellschaft**

Zentralverwaltung:

Linz, Lustenau 63

BRAUEREI LIESING MIT MÄLZEREI

BRAUEREI WIESELBURG

LINZER BRAUEREI

BRAUEREI GMÜNDEN

STERNBRAUEREI SALZBURG

HOFBRÄU KALTENHAUSEN MIT MÄLZEREI

GASTEINER THERMALWASSERVERSAND

BRAUEREI KUNDB

BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK

BRAUEREI REUTTE

Gendarmerie-General Dr. Josef Kimmel  
schreibt:

...willkommene und wertvolle Bereicherung der Fachliteratur...

**Das österreichische Polizeirecht**

Mit einschlägigen Vorschriften und erläuternden Bemerkungen  
sowie einem Sachverzeichnis

Herausgegeben von

**Dr. Willibald Liehr** und **Dr. Albert Markovics**  
Sektionsrat im BM. f. Inneres Ministerialrat im Bundeskanzleramt

**I. Teil**

**Polizeibehörden u. Sicherheitsorgane**

80. 560 Seiten. Brosch. S 53.60, Ganzleinen geb. S 63.—

**II. Teil**

**Materielles Polizeirecht** (in 2 Bänden)

Erster Band: 80. 726 Seiten. Brosch. S 91.—, Ganzleinen geb. 106.— S  
Zweiter Band: 80. 508 Seiten. Brosch. S 96.20, Ganzleinen geb. 112.— S

Der I. Teil umfaßt Organisation und Wirkungsbereich der Po-  
lizeibehörden und Bundessicherheitsorgane. Der II. Teil ent-  
hält alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlässe in  
ihrem geltenden Wortlaut und mit zahlreichen für die Praxis  
wichtigen Anmerkungen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim  
Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16

UNI-ERZEUGUNGSPROGRAMM

*Physik*

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik  
nach Ing. Ernst Roller

Einheitliches Stativmaterial für Schule, Industrie  
und Forschung

Bauteile zur Mechanik

Bauteile zur Elektrizitätslehre

Bauteile zur Optik

Geräte zur Schattenprojektion

*Chemie*

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie  
nach Prof. Dr. Ernst Hauer

Experimentiergeräte

Chemikaliensätze

Untersuchungsgeräte

Chemischer Laborbedarf

Chemikalien



Universitas-Lehrmittel-Gesellschaft m. b. H.  
Wien III, Beatrixgasse 32, Tel. U 18 2 27 u. U 19 0 96

Die Anforderungen, die an die  
Gendarmeriebeamten gestellt wer-  
den, verlangen nicht nur körperliche  
Tüchtigkeit, sondern auch geistige  
Beweglichkeit.

Wer sich für die **Abschlußprüfung**  
durch ein ordentliches Selbststudium  
ein gediegenes Wissen aneignen  
will, der greift nach den

**Aulim-Lehrbriefen**

für Deutsche Sprache, Geschichte und Geo-  
graphie, die den gesamten Stoff  
in leicht faßlicher Form mit vielen  
Übungen, Aufgaben und ihren  
Lösungen bringen. Jeder Lehrgang  
umfaßt 10 Lehrbriefe.

Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der  
Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32

# MÖBEL

EIN NEUES ANGEBOT:

## SCHLAFZIMMER „IDEAL“

Vollrundbau, Edelfurniere

3590.— S      3730.— S      3880.— S

4190.— S      4330.— S      4480.— S

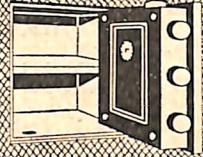
Es gibt kein besseres Zimmer zum gleichen Preis  
Wohnzimmer 3980.— S, Schrank 3tlg. Vollbau 1760.— S

**MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK**  
WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen  
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

Modernes **Wertheim**-Mauersafe

Verlässlichste Sicherung gegen  
Feuer und Einbruch  
Verlangen Sie unseren Sonder-  
Prospekt!



## WERTHEIM

Panzerkassen, Mauersafes,  
Juwelierpulte, Tresore

Wien X, Wienerbergstr. 21-23, Tel. U 46 5 45  
Ab 20. Mai neue Telefon-Nr. U 30 5 20  
Wien I, Wallfischgasse 15, Tel. R 25 305



*Zigarettenhülsen*  
*Zigarettenpapier*

# SAMUM

Wachstuch-Imitationspapiere,

Bodenbelag,

Papierservietten,

Klosettpapiere,

Kartonagestreifen,

Bunt- u. Dekorationspapiere,

Tischbelag,

Einbreitpapiere

für Ihre

## PHOTODIENSTSTELLEN

in Wien und der Provinz

liefern wir **sämtliche Bedarfsartikel**

## PHOTO-KONSUM

Inhaber:

Vinzenz Dworzak, Johann Banzl

Wien VI

Capistrangasse 2

Telephon A 33 0 81 und B 25 2 87

Geschäftszeit von 8—17 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr

Langjähriger Lieferant der  
**Kulturinstitute, Schulen, Behörden  
und Industrie**

# Teller

VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß  
In größter Auswahl



Wir sind Spezialgeschäft  
für Herrenkleider und bürgen  
mit unserem guten Namen  
dafür, daß Sie bei uns in  
jeder Preislage den vollen  
Gegenwert bekommen

III., Landstr. Hauptstr. 88—90